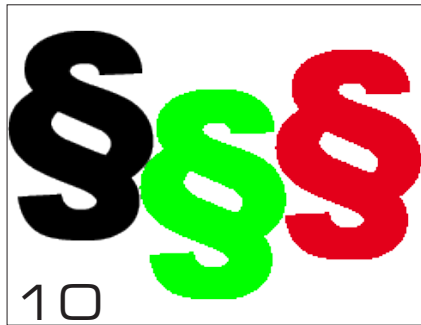


der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968





4 **Strafvollzug**
Vollzugszirkus Tegel
Redaktion

20 **Strafvollzug**
Krank in Haft
Bündnis Aktionstage

33 **Buchvorstellung**
Wege durch den Knast
Redaktion

6 **Strafvollzug**
Restaurative Justiz
Norbert Kieper

22 **Tegel-intern**
Diverses
Norbert Kieper

34 **Strafvollzug**
Essay
Norbert Kieper

10 **Strafvollzug**
Der "109er"
RAin Viktoria Reeb

24 **lichtblick**
Leserbriefe
JVA Bützow

36 **Strafvollzug**
Pressespiegel
Norbert Kieper

14 **Strafvollzug**
Keine Verpflegung
Redaktion

26 **Strafvollzug**
Aktionen für Gefangene
Grundrechte Komitee e.V.

37 **Strafvollzug**
"Offener Vollzug"
Norbert Kieper

16 **Strafvollzug**
Gesundheit in Haft
Norbert Kieper

29 **Kunst**
Frau und Mann
Redaktion

38 **Strafvollzug**
Sexualität im Knast
Norbert Kieper

Redaktionsschluss für Ausgabe

Editorial



40 **Strafvollzug**
Familie
Norbert Kieper

42 **GIV**
JVA Tegel
Gesamtinteressenvertretung

43 **Leserbrief**
JVA Tegel
Benny B.

44 **Recht**
Aktuell
Redaktion

53 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

Freie Meinungsäußerung?

Die freie Meinungsäußerung ist oftmals nicht anzutreffen. In der Schule, am Arbeitsplatz und schon gar nicht im Gefängnis. Dabei wird unabhängiges Denken gebraucht wie selten zuvor. Herausforderungen, wohin wir schauen, und immer öfters die Erkenntnis, dass es mit den Rezepten von gestern nicht geht. Aber wie können wir Modifikationen umsetzen? Vielleicht könnte ein erster Schritt sein, sich mehr auf sich selbst zu verlassen, denn Aufgabe ist die schlechtere Option.

Auf keinen Fall aufgegeben haben sich Inhaftierte, die nicht in den Offenen Vollzug möchten oder die keine gerichtliche Auseinandersetzung auslassen. Das die Inhaftierten in Tegel jetzt keine Verpflegung mehr ins Besucherzentrum mitnehmen können, haben wir schon befürchtet. Es ist wieder einmal das alte Leid, dass keine Verbesserungen in Sicht sind.

"Sexentzug in Haft" ist ein spannendes Thema und es ist endlich an der Zeit darüber zu sprechen. Ebenso besteht die Notwendigkeit über Gesundheitstipps für Inhaftierte zu berichten und die Aids-Hilfe e.V. hat dabei geholfen. Das in der JVA Bützow "öfter mal der Baum brennt" ist jetzt auch nicht gerade neu, aber immer wieder interessant zu lesen und zeigt, dass es doch noch schlimmer geht.

Das Titel-Cover ist so gewählt, weil "Bild schlägt Text" und manchmal fehlen einem einfach die Worte und dann kommt so etwas dabei heraus. Tegel war schon immer ein bisschen anders, aber im vergangenen Jahr haben die Inhaftierten nur die hässliche "Fratze des Vollzugs" gesehen. Es ist für die Insassen nicht neu mit weiteren Beeinträchtigungen konfrontiert zu werden. Insofern scheint das sogenannte "**Tegeler Landrecht**" auf dem Vormarsch zu sein.

Wo das dann letztendlich hinführt ist ungewiss. Es sieht aber so aus, als ob der andere Teil der "vollzuglichen Tapferkeit" die Vorsicht ist. Mit "nur gar nichts falsch machen" fährt man dauerhaft auf ausgetretenen Pfaden, die keine Möglichkeiten für Innovationen bieten. Wir meinen, die Aktionstage "Gesundheit in Haft" sind ein vielversprechender Ansatz, der Raum für Diskussionen und deren Umsetzung bietet. Jeder Inhaftierte, der betroffen ist, kann sich daran beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

N.Kieper (V.i.S.d. P.)

für die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

be 4 | 2019 ist der 15.11.2019

Willkürwelle aus der Zirkuszelle?

Clownerie, Zauberei, Pantomime oder auch Jongleurskunst, sind Dinge, die man innerhalb eines bunten Zirkuszeltens erwarten dürfte. Allerdings kann man sich auch das Geld sparen und dieses Ambiente kostenfrei in der JVA-Tegel genießen.

Für die Inhaftierten der Teilanstalt V (da fängt der Zirkus schon an) war das Erstaunen schon sehr groß, als sie eines morgens nach der Lebendkontrolle, wieder eingeschlossen wurden. Aufgrund eines realitätsfremden Vollzugsverständnisses tritt der Hauptakteur in den Vordergrund, den scheinbar eine enge Bindung zu Napoleon plagt, und führt ungehindert zum Wohlgefallen des Zirkusdirektors mit den Regeln der Anstalt seine parodistische Jongleurskunst auf. Seit der neuen „Hausverfügung“ 17/2019, die im übrigen auch sehr viel Platz für Interpretationen lässt, werden Inhaftierte grundlos weggesperrt. Hierbei geht es (im speziellen in der TA 5) um den Vormittagsaufschluss, der für die Nichtarbeiter vorgesehen ist. Leider wurde bei der Ausfertigung der Hausverfügung 17/2019 die Beschäftigungsstellen mit besonderen Arbeitszeiten ausgelassen beziehungsweise ausgeklammert.

In der TA V rücken nicht alle Gefangenen um 06:45 h zur Arbeit aus und wie in der Hausverfügung „Einschluss aller in der

Teilanstalt verbliebenen Gefangenen“ geschrieben steht, werden auch alle eingeschlossen. Aber nicht etwa weil diese wenigen Ausnahmen gezählt werden müssen, nein, sondern, weil die Arbeiter, deren Arbeitszeiten nach den allgemeinen Arbeitszeiten beginnen, eine neue Wertung erhalten, nämlich „wer nicht um 06:45 h ausrückt, zählt bei uns als Nichtarbeiter und wird unter Verschluss genommen“.

Charmanter Weise sind Küchenarbeiter, Sportkalfaktoren und Kirchenküster betroffen, die ihre Angelegenheiten vor dem Mittagsverschluss als Ausgleich zu den abweichenden Arbeitszeiten nachkommen können. Schließlich beginnt z. B. die Arbeitszeit der Sportkalfies, während die anderen Gefangenen ihren Feierabend machen und sogar auch die „Dienste“ der Sportabteilung während des „Freizeitenaufschlusses“ wahrnehmen. Anstatt dieses Engagement freizügig zu danken werden diese Gefangenen unter Verschluss genommen und das sogar an dem nur einmal in der Woche freigestellten Tag - sind ja Nichtarbeiter.

Knastwelt unterm Zirkuszelt?

Kine Ausnahme für die Sportkalfies, die ihren Freizeit-
aufschluss nicht mehr Vormittags wahrnehmen
dürfen – sind ja Nichtarbeiter – und sie trotz dessen ihrer
Arbeitszuweisung nachkommen müssen, bestehen die
Sportkalfies selbstverständlich auf ihre rechtlich zustehende
Freistunde (Vormittags), die jedoch nicht gewährt
wird. Denn der Leitungsstab stellt die Hausverfügung
17/19 über geltendes Recht.

Trotz Verfolgung der eindimensionalen Vorstellung
von Vollzugsabläufen, wird auf die Rentner, die hier
mehr als 40 Jahre inhaftiert sind gar keine Rücksicht
genommen und sie werden unter Verschluss genommen –
sind ja Nichtarbeiter –.

Erst auf Nachfrage erfuhren die Inhaftierten, dass die
anderen Stationen der Teilanstalt V nicht betroffen
waren. Wir hatten das Gefühl in einem Tollhaus (oder im
Zirkus) zu sein. Anders können wir diese Situation nach
dem Spontanüberfall nicht beschreiben. Um beim Zirkus
zu bleiben: Der Dompteur bringt den Tieren Kunststücke
bei und führt sie öffentlich vor. Die Kunststücke
fehlen in Tegel gänzlich. Den betroffenen Insassen
vermittelt sich nicht der Eindruck von pragmatischen
Reparaturmaßnahmen, sondern vielmehr eine destruktiv
und ablehnende Haltung, die völlig überzogen ist. Der
abgeleitete „Bevormundungs-Effekt“ sticht deutlich
hervor und zeigt ein verrutschtes Vollzugsbild.

Und es waren auch Sätze zu hören wie: „Es sind viel
zu viel freilaufende Gefangene auf dem Flur“. Ja,
was kann denn der Rentner dafür, dass er Rentner ist. Ist er
so gefährlich, dass er weggeschlossen werden muss? Die
letzten zwanzig Jahre hat das niemanden interessiert. Wir
haben den Eindruck, dass die JVA Tegel wieder einmal das
Rad neu erfinden will.

Charakteristisch mutet an, dass willkürliche Entschei-
dungen faire Prozesse ersetzen. Zur Wahrheit
gehört allerdings auch, dass es keine Vorkommnisse
auf den Stationen gab, die zu einer „vollzuglichen
Aufforstung“ berechtigen. Der Inhaftierte dürfe nicht
zum Spielball von skurrilen und fatalen Entscheidungen
im Wochentakt werden. Und natürlich bringt das
alles recht wenig, wenn man sich nicht darauf
verständigen kann, wie mit Inhaftierten umzugehen ist.
Willst du den Charakter eines Menschen erkennen, so
gib ihm Macht, soll Abraham Lincoln gesagt haben. Wir
wollen gewiss niemanden klein machen, aber der Pflege
des Anstaltklimas ist das nicht dienlich. Eine ausgleichende,
vergeltende Gerechtigkeit oder einen ewigen Gegenspieler
möchte hier niemand haben. Die Inhaftierten wünschen
sich konstruktive Vorschläge oder Verbesserungen, die ein
gedeihliches Miteinander fördern. Dieser rustikale Ansatz
ist entbehrlich und ist geprägt von überhöhtem Misstrauen
und fehlendem Verständnis.

Hinterlistig, wenn der Einschluss die einzige Antwort,
das einzige Signal an die Langstrafer in diesem
Bereich ist, dann ist das der vollzugliche Offenbarungseid,
den so sicher nicht jeder mittragen möchte. Da die
Überhitzung der Atmosphäre keine negativen Auswir-
kungen zeigen sollte, wäre jetzt ein deutlicher Hinweis der
entsprechenden Verantwortlichen notwendig. ■

Restaurative Justiz - Hohe Friedens. Opfer und Täter

Opfer und Täter sind oft erst nach längerer Zeit zur Aufarbeitung der Straftat fähig. Die innovativen Ansätze sollen laut Europarat auch außerhalb von Strafverfahren entwickelt werden. So werden weitere Personen aktiv an der Bewältigung der Straftat beteiligt.

Im lichtblick wurde schon einmal auf die restaurative Justiz hingewiesen. In der Ausgabe 02/2015 hat der Regisseur Hubertus Siegert seinen Film "Beyond Punishment" vorgestellt. Allerdings ging es hierbei ausschließlich um Tötungsdelikte, wobei die Annäherung zwischen Opfern und Tätern sehr schleppend verlief, weil die Leidtragenden der Opferseite sich emotional an die Vergangenheit gebunden fühlten. Sie sahen sich weiterhin als ohnmächtige Opfer der tragischen Ereignisse, die von Staat und Gerichten mit all ihren Kümmernissen allein gelassen wurden. Dem Regisseur ging es um all jene Gefühle und Bedürfnisse, die im moder-

nen Justizapparat keinen ausreichenden Raum haben, weil die Gerichte generell überfordert sind.

In der JVA Lenzburg (Schweiz) hingegen haben sich die Gesprächsrunden mit Dialogen zwischen Opfern und Tätern bewährt und stossen bei Verantwortlichen auf Interesse. Diese Bewegungen ermöglichen es den Opfern, das Erlebte aufzuarbeiten und Traumata zu bewältigen. Sie fördern aber auch Empathie bei den Tätern, was im Hinblick auf die Verringerung der Rückfälligkeit bedeutsam ist (mit Ausnahme von schweren Straftaten).

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Herstellung des sozialen Friedens kommen ins Gespräch.

Wenn sich Täter der Folgen ihres Handelns bewusst werden und Mitgefühl für ihre Opfer empfinden lernen, kann sich daraus eine innere Motivation zu einem straffreien Leben entwickeln, die viel stärker als eine äussere Motivation wie etwa Angst vor einer Strafe. Es ist wichtig das Verantwortungsgefühl der Täter zu stärken und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Unrecht einzugestehen. Dies erleichtert die Wiedereingliederung und fördert die Wiedergutmachung sowie das gegenseitige Verständnis.

Stellt man sich in einem Verfahren, in der Schweiz, die Frage nach einem "restaurativen Anstoss", muss man sinnvollerweise klären, ob sich der Fall dafür eignet und ob der Zeitpunkt für eine Wende zur Wiedergutmachung richtig gewählt ist. Wenn sich die Staatsanwaltschaft überlegt, den restaurativen Weg einzuschlagen, muss sie gleichzeitig die Prognose zum Verhalten der beschuldigten Person nach Abschluss des laufenden Verfahrens berücksichtigen. Sie wird daher den Parteien darlegen, wie das Verfahren gemäss ihrer Einschätzung ausgehen wird, wenn sie eine Schlichtung im Hinblick auf eine Behandlung ins Auge fasst.

Die vergeltende Justiz steht nicht zwingend im Widerspruch zur restaurativen Justiz. Die Repression und die Wiedergutmachung schliessen sich nicht gegenseitig aus. In gewissen Fällen erscheint jedoch jegliche Schlichtung während des Vorverfahrens ausgeschlossen. Das trifft bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu, aber auch bei vorsätzlichen schweren Körperverletzungen oder bei Tötungen und Tötungsversuchen.

Generell gilt: Nichts hält einen Täter davon ab, das Opfer schriftlich zu kontaktieren, um sein Bedauern auszudrücken. Er kann auch eine Therapie beginnen und damit aufzeigen, dass er sein Verhalten in Frage stellt. Oberstes Ziel ist aber die Herstellung des sozialen Friedens.

Der Zweck der Strafe ist es, einen späteren Rückfall zu verhüten. Doch manchmal genügt es nicht, alles ausschliesslich unter dem Aspekt der Strafe zu betrachten, wenn man im Sinn der Spezialprävention die Gesellschaft

vor neuen Taten bewahren will. Die Dialoge zwischen Opfern und Tätern haben sich mittlerweile seit zwei Jahren als Pilotprojekt in der JVA Lenzburg fest etabliert. Man könnte sagen, dass die Justiz somit die Möglichkeit erhält, auch etwas für die Opfer zu tun. Die Bilanz lautet hier: Der Austausch hilft den Opfern bei der Aufarbeitung der Straftat und eröffnet zugleich dem Täter die Augen. So findet eine Unterstützung statt, die in einem gegenseitigen Wandlungs- und Heilungsprozess mündet. Die restaurative Justiz ist keine Alternative, sondern eine Ergänzung zur Strafjustiz.

Bei den Gruppengesprächen haben die Täter, bei gleichen oder ähnlichen Delikten die Möglichkeit, ihre eigene Geschichte zu erzählen und ihre schmerzhaften Erfahrungen einzubringen. Sie erhalten Antworten auf ihre Fragen und fühlen sich besser informiert. Sie können zudem die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und beginnen, an sich selbst zu arbeiten und ihre Zukunft zu planen. Es braucht aber Mut sich den eigenen Taten zu stellen und mit den anderen ehrlich zu sein. Wie schnell etikettieren wir Menschen oder erhalten selber ein Etikett? Wie schwer ist es, ein Etikett wieder wegzukriegen? Jeder von uns ist Mensch und hat schon beide Situationen erlebt.



In den Gesprächen wird klar, dass sowohl Opfer wie auch Täter schon Familienangehörige durch Tötungsfälle verloren haben. Es gelte die Rollen zu überdenken und ein neues Selbstverständnis zu entwickeln. Weiter geht es darum zu erkennen, dass Delikte nicht nur Gesetze, sondern vor allem Menschen verletzen. Ein Täter erzählt:

"Ich war blind und sah nur mein eigenes Leiden. Meine Scham erlaubte es mir nicht, der Realität ins Gesicht zu sehen".

Es gibt auch sogenannte Welleneffekte z.B. wenn der Täter merkt, welche Auswirkungen seine Tat auf die eigene Familie hat. Besonders bei langen Haftstrafen ist es wichtig, sich auch um die Angehörigen zu kümmern. Restaurative Familienprozesse erleichtern die Reintegration und reduzieren die Rückfälligkeit. Sie dienen zudem der Prävention, denn Kinder von Inhaftierten weisen ein viel höheres Risiko auf, selber straffällig zu werden.

Darüber hinaus kommt der Unterschied zwischen Scham und Reue zur Sprache. Wer sich nur schämt, versucht sich zu verstecken. Dies bringt ihn nicht weiter, sondern hält ihn in der Vergangenheit fest. Bereuen heißt hingegen, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sich den Konsequenzen zu stellen. Es geht darum die Lebensgeschichte umzuschreiben und die Täterrolle abzugeben und zu erkennen, dass ich der Gesellschaft auch Gutes tun kann. Dazu gehört aber auch zu erkennen, wie es dazu kam und was es braucht, damit es sich nicht mehr wiederholt. Auf der anderen Seite sehnen sich die Opfer nach Sicherheit und Respekt. Sie wünschen, gehört zu werden und die nötige Unterstützung zu erhalten. Sie möchten sehen, wie Täter sich der Konsequenzen ihrer Taten bewusst werden und konkrete Schritte unternehmen, um ein deliktfreies Leben zu führen.

Es gibt aber auch Geschichten, die sind so speziell, dass man damit allein bleibt. Eine junge Frau erzählt, dass ihr Bruder ihre Grosseltern tötete. Die Tat ist immer präsent und Dank der Teilnahme an den restaurativen Dialogen in der JVA Lenzburg hat sie Jahre später ihr Erlebnis aufgearbeitet. Das war schwierig und hilfreich. "Ich weiss, dass die meisten Menschen Mühe haben, mit der Geschichte umzugehen. Ich erwarte aber auch von niemanden, dass er adäquat damit umgehen kann, weil es so abstrus, so bizarr ist. Grosse Teile von mir sind damals gestorben". Die Frau und ihre Eltern fanden sich in einer ambivalenten Doppelrolle. Sie waren sowohl Opfer wie auch Angehörige des Täters. In den Dialogen konfrontierte sie sich mit dem Täter und den Täter mit sich selbst, weil er ihr Bruder war.

Das Projekt in der JVA Lenzburg hat für die Frau eine starke Schubkraft, die ihr eine spezielle Energie gegeben hat. Es hat ihr Mut gemacht, gewisse Themen noch einmal

oder aus einem anderen Blickwinkel anzuschauen. Sie hat dabei realisiert, wie extrem die Auswirkungen der Tat ihres Bruders tatsächlich waren. Auf sie, auf die ganze Familie, auf ihre eigenen Kinder, weil hier etwas passiert ist, das man nicht erleben will.

Sie war zwei Jahre nach der Tat immer noch in einem Ausnahmezustand. "Ich war völlig neben den Schuhen". Sie funktionierte zwar im Job, war aber sonst massiv eingeschränkt und litt unter starken Folgeerscheinungen, weil sie innerlich zu bewegt war. Beziehungen zu anderen Menschen waren schwierig. Als sie zwölf Jahre nach der Tat gefragt wurde, ob sie an den restaurativen Dialogen in der Justizvollzugsanstalt teilnehmen würde, sagte sie zu, ohne viel zu überlegen.

Die restaurativen Dialoge ermöglichen es den Tätern, sich vertieft mit ihrer Tat auseinanderzusetzen und sich der drastischen Folgen für die Opfer auf eindrückliche Weise bewusst zu werden.

Wird ein Delikt begangen, dreht sich sehr schnell alles um den Täter. Die Verhaftung, das Verfahren, der Prozess, die Strafe, die Therapie. Es gibt keinen Raum für die Opfer oder deren Angehörige. Sie alle haben in unserem Rechtssystem keine Stimme. Während der Täter weggeschlossen wird, müssen sich die Angehörigen und die Opfer dem Schmerz und den Verlust und der Welt stellen, die zuweilen mit Kameras vor der Haustür lauern, während sie sich in einem Ausnahmezustand befinden.

Quelle:

Text teilweise aus "prison-info" Schweizerisches Bundesamt für Justiz. ■

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

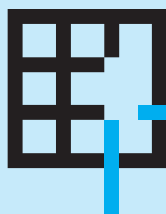
Zeitungsangebot für Gefangene

Freiabonnements für Gefangene e.V.
vermittelt kostenlos
Zeitungen und Zeitschriften an Gefangene

Tageszeitungen
Magazine & Wochenzeitungen
Stadtmagazine
Fremdsprachige Zeitungen

Sie können uns erreichen:
Freiabonnements für Gefangene e.V.
Köpenicker Straße 175
10997 Berlin

Tel: 030-6 11 21 89
Fax: 030-61 62 98 99
E-Mail: info@freiabos.de



**Freiabonnements
für Gefangene e.V.**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Teil 1: der „109er“

Die Bezeichnung „109er“ dürfte wohl so gut wie jedem Gefangenen geläufig sein. Was es damit genau auf sich hat, soll in diesem Artikel aufgezeigt werden.

§ 109 StVollzG lautet:

„(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) [...]“

Zunächst einmal sei festgestellt, dass die §§ 109 ff. StVollzG Bund auch nach Inkrafttreten der StVollzG der jeweiligen Länder fortgelten. Danach könnt Ihr – sei es im Strafvollzug (Jugendliche und Erwachsene), in der Sicherungsverwahrung oder im Rahmen der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB – bei der für Euch zuständigen Strafvollstreckungskammer (StVK) einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme Eurer JVA bzw. Eurer Einrichtung (im Folgenden: Vollzugsbehörde) stellen. Keine Anwendung finden die §§ 109 ff. StVollzG hingegen unter anderem im Bereich der Untersuchungshaft (dort gilt der § 119 a StPO), der Strafvollstreckung oder aber bei der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld (dort gilt Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB).

Unter die §§ 109 ff. StVollzG fallen alle rechtsverletzenden bzw. belastenden Maßnahmen, die aus Rechtsbeziehungen resultieren, die sich zwischen Euch und der Vollzugsbehörde aufgrund des StVollzG ergeben und damit einzelne Angelegenheiten regeln. Maßnahmen können zum Beispiel sein:

- Abmahnung
- Ablösung aus dem offenen Vollzug
- Ablösung von der Arbeit/Ausbildung
- Akteneinsicht (GPA, Krankenakte)
- Allgemein: Ablehnung von Anträgen des Gefangenen
- Ärztliche Behandlungsmaßnahmen
- Besuchsregelung
- Briefkontrolle
- Entfernung von Gegenständen aus dem Haftraum
- Fesselung
- Haftraumkontrolle
- Verlegung (innerhalb der Vollzugsbehörde; in eine andere Vollzugsbehörde)
- Vollzugsplanfortschreibung

Diese Auflistung ist lange nicht abschließend und soll Euch nur einen ersten Überblick über mögliche, Euch belastenden Maßnahmen geben.

Sollte Euch die belastende Maßnahme – entweder mit oder ohne einer zusätzlichen mündlichen Eröffnung – schriftlich per Bescheid mitgeteilt worden sein, dann habt Ihr ab dem Tag, an dem Euch der Bescheid ausgehändigt wurde, 14 Tage Zeit, dagegen im Wege eines 109ers vorzugehen. Wenn Ihr beispielsweise am 01.01. schriftlich eröffnet bekommt, dass ein von Euch gestellter Antrag, beispielsweise auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, abgelehnt wurde, könnt Ihr ab diesem Tag binnen zwei Wochen, somit bis einschließlich 15.01., einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid bei der für Euch zuständigen StVK stellen.

Die Zweiwochenfrist gilt auch bei Aushändigung Eures Vollzugsplanes. Somit könnt Ihr innerhalb dieser Frist gegen

Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten gerichtlich vorgehen. Eine regelnde Maßnahme liegt zum einen dann vor, wenn ein Vollzugsplan erstmalig aufgestellt wird. Da der Vollzugsplan entsprechend Eurer Entwicklung und den weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung fortzuschreiben ist, kommt bei einer Vollzugsplanfortschreibung auch die Aufnahme neuer Behandlungsmaßnahmen oder maßnahmebezogenen Negativplanungen ebenso wie die Fortschreibung der bisherigen Inhalte des Vollzugsplans ein Regelungsgehalt zu. Genau wie bei allen anderen Maßnahmen muss auch hier die Möglichkeit bestehen, dass die Maßnahme Eure Rechte verletzt.

Sofern Euch die Maßnahme ausschließlich mündlich eröffnet wurde und man Euch keinen rechtsmittelfähigen Bescheid aushändigt, dann wird die Zweiwochenfrist nicht in Gang gesetzt und Ihr könnt den 109er bis zum Ablauf eines Jahres stellen. Im Falle eines Feststellungs- oder Unterlassungsantrages sind hingegen keine Fristen zu beachten.

Euer Antragsbegehren richtet sich nach der Art der Euch belastenden Maßnahme.

Der **Anfechtungsantrag** ist darauf gerichtet, eine rechtswidrige Maßnahme aufzuheben, durch die Ihr in Euren Rechten verletzt seid. Der Antrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Die von der Antragsgegnerin am XX.XX.XXXX (Datum der Maßnahme) gegen den Antragsteller angeordnete Maßnahme (genaue Bezeichnung der Maßnahme) wird aufgehoben.**
2. **Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

Ist die Maßnahme bereits vollzogen, kann die StVK gemäß § 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG auch aussprechen, dass und wie Eure Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist, demnach, wenn keine weiteren Erhebungen bzw. Ermittlungen mehr erforderlich sind (sog. Folgenbeseitigungsanspruch).

Hat sich die Maßnahme vor der gerichtlichen Entscheidung durch Zurücknahme oder anders erledigt, so dass Ihr Euer ursprüngliches Begehren nicht mehr weiterverfolgen könnt, könnt Ihr den erhobenen Anfechtungsantrag auf einen **Feststellungsantrag** umstellen. In diesem Fall spricht die StVK aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn Ihr ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habt, § 115 Abs. 3 StVollzG. Ein solches Feststellungsinteresse muss kein rechtliches, sondern kann auch ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein und ist in folgenden Fällen anzunehmen: bei konkreter Wiederholungsgefahr, bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund vorhergehender Maßnahmen mit diskriminierendem Charakter, bei schwerwiegenden Eingriffen in Eure Grundrechte sowie zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses, sofern der beabsichtigte Prozess nicht von vornherein offenbar aussichtslos erscheint. Falls kein Feststellungsinteresse gegeben ist, bleibt Euch nur die Möglichkeit, die Sache für erledigt zu erklären und eine Kostenentscheidung gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG zu beantragen. Der Feststellungsantrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Es wird festgestellt, dass die am XX.XX.XXXX durch die Antragsgegnerin verhängte Maßnahme (genaue Bezeichnung der Maßnahme) rechtswidrig gewesen ist.**
2. **Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

Mit dem **Verpflichtungsantrag** wird der Erlass einer von Euch beantragten und von der Vollzugsbehörde abgelehnten Maßnahme begehrt. Handelt es sich dabei um eine Maßnahme, deren Erlass in das Ermessen Eurer Vollzugsbehörde gestellt ist oder bei der ein Beurteilungsspielraum besteht, wie beispielsweise im Falle der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, muss neben der Aufhebung des Euch belastenden Bescheides auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Neubescheidung beantragt werden. Der Antrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom XX.XX.XXXX, dem Antragsteller ausgehändigt am XX.X.XXXX, wird aufgehoben.**
2. **Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

1. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.

Nur wenn Spruchreife besteht, was dann der Fall ist, wenn eine gebundene Entscheidung (Bindung der Vollzugsbehörde an eine im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge) oder eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, kann die StVK Eure Vollzugsbehörde zur Vornahme der begehrten Maßnahme verpflichten. Der Antrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom XX.XX.XXXX, dem Antragsteller ausgehändigt am XX.X.XXXX, wird aufgehoben.**
2. **Die Antragsgegnerin wird zur Vornahme der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Maßnahme) verpflichtet.**
3. **Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

Mit dem **Vornahmeantrag** gemäß § 113 StVollzG könnt Ihr gegen das Unterlassen einer Maßnahme durch die Vollzugsbehörde vorgehen. Liegt ein unzureichender Grund vor und Eure Vollzugsbehörde bleibt untätig, indem diese Euren gestellten Antrag nicht verbescheidet, habt Ihr die Möglichkeit, die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Bescheidung über Euren Antrag zu verpflichten. Dabei gilt es zu beachten, dass ein solcher Vornahmeantrag nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Eurem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden kann. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist der Untätigkeitsantrag schon vor Ablauf von drei Monaten zulässig, etwa dann, wenn Eure Vollzugsbehörde eine Bescheidung Eures Antrages ausdrücklich verweigert oder wenn für Euch die Fristwahrung unverhältnismäßige Nachteile bringt. Liegt seitens Eurer Vollzugsbehörde ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt die StVK das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist aus. Eure Vollzugsbehörde muss der StVK die Gründe, die einer zeitnahen Bescheidung entgegenstehen, darlegen. Der Vornahmeantrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den am XX.XX.XXXX. gestellten Antrag des Antragstellers zu verbescheiden.**
2. **Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

Gerne machen Vollzugsbehörden bei Ermessensentscheidungen Gründe, die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung (Bescheid) bereits vorgelegen haben, aber in der Begründung des Bescheides keine Berücksichtigung gefunden haben, im gerichtlichen Verfahren geltend. Dies stellt ein unzulässiges Nachschieben von Gründen dar. Wenn Eure Vollzugsbehörde bei Erlass ihrer Maßnahme einen Beurteilungsspielraum ausgefüllt oder ein Ermessen ausgeübt hat, so kann die StVK immer nur diese Maßnahme überprüfen. Tatsachen, die in der Begründung der Maßnahme nicht erwähnt worden sind, können im gerichtlichen Verfahren von Eurer Vollzugsbehörde nur nachgeschoben werden, wenn – was nicht leicht zu beweisen sein wird – die Vollzugsbehörde die neu vorgebrachten Tatsachen seinerzeit tatsächlich erwogen hat und die Maßnahme in ihrem Wesen nicht verändert wird, also nicht mit ganz anderen Gründen als den bisher vorgebrachten gerechtfertigt wird. Eine Euch bisher unbekannte Ablehnungstatsache ist stets ein ganz anderer Grund, der die Ablehnung nicht mehr nachträglich rechtfertigen kann.

Die StVK entscheidet über Euren Antrag gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 StVollzG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Dieser muss alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann eine Rechtsbeschwerde gemäß §§ 116 ff. StVollzG eingelegt werden.

Checkliste Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG

1. Antragsteller

- Strafgefangene
- Sicherungsverwahrte
- Untergebrachte
- Von der Maßnahme betroffene Dritte (Angehörige, Besucher, Briefpartner, Vereinigungen, Verteidiger etc.)

2. Antragsgegnerin

- Vollzugsanstalt, die die Maßnahme erlassen hat, vertreten durch den Anstaltsleiter

3. Zuständiges Gericht

- Sachlich: StVK des Landgerichts
- Örtlich: StVK, in deren Gerichtsbezirk die Vollzugsanstalt liegt

4. Form

- Schriftlich
- Zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle) des Gerichts
- Beachte: es besteht kein Anwaltszwang
- In deutscher Sprache

5. Frist

- Zwei Wochen ab Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung an den Gefangenen oder an seinen Verteidiger
- Bis zum Ablauf eines Jahres bei nur mündlicher Eröffnung der Maßnahme oder bei Realakten
- Keine Fristen bei Feststellungs- und Unterlassungsantrag
- Bei unverschuldeter Verhinderung, Frist einzuhalten, kann Antragsteller binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen

6. Antragsarten**a. Anfechtungsantrag**

- Aufhebung einer belastenden Maßnahme

b. Feststellungsantrag

- Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme oder deren Unterlassen

c. Verpflichtungsantrag

- Antrag wendet sich gegen die Ablehnung einer beantragten begünstigenden Maßnahme durch einen Bescheid

d. Vornahmeantrag

- Antrag richtet sich gegen die Untätigkeit der Vollzugsbehörde trotz eines vorliegenden, von Euch gestellten Antrages

7. Gemeinsame Voraussetzungen**a. Maßnahme**

- Bescheide
- mündliche Anweisungen
- rein tatsächliches Verhalten (Realakt)
- Schlicht hoheitliches Handeln

b. auf dem Gebiet des Strafvollzuges / des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung**c. Regelung**

- Maßnahme muss auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein

d. Regelung einzelner Angelegenheiten

- Einzelfall

e. Rechtsverletzung

- Anspruchsteller muss Tatsachen vortragen, die, wenn sie gegeben wären, eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen
- In der Regel: Geltendmachung von Rechten aus dem StVollzG
- Bei Ermessensentscheidungen: Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch

Ich hoffe, dass ich Euch mit diesem Artikel einen ersten Überblick über das 109er-Verfahren verschaffen konnte. Teil 2 des Artikels wird sich mit dem Eilantrag gemäß § 114 StVollzG befassen. ■

Keine Verpflegung mehr im Besucherzentrum!

Endlich ist es soweit! Kein lästiges Schleppen von Kaffeekannen, Tassen, Kuchen etc. Welch eine Befreiung!

Aber im Ernst, der lichtblick hatte in der Ausgabe 02|2019 schon auf die neue Regelung hingewiesen, die voraussichtlich zum 01.07.2019 kommen sollte. Nun wird es ab dem 12.08.2019 der Fall sein und die Inhaftierten betrachten es mit Sorge. Mehr noch: Es ist eine erhebliche Einschränkung in unserem Vollzugs-Alltag und dem Alltag unserer Angehörigen und Freunde. Ein gemütliches Zusammensitzen in der alten Form wird es nicht mehr geben. Die Botschaft ist angekommen (siehe beiliegenden Aushang der Anstaltsleitung Abb. 1), aber die unübersichtlichen Situationen an den Besuchertischen (eine bezaubernde Umschreibung) können die Insassen

sind. Können die vollzuglichen Schrauben noch fester gezogen werden? Jeder Handwerker weiß doch, dass nach fester, locker kommt. Heißt: Die Schraube ist überdreht und der Kopf ist abgefallen. Dass der Erregungszustand der Inhaftierten bald am Anschlag ist, dürfte hierbei nicht überraschen. Was muss denn noch alles geschehen?

Das der Gefangenen-Besuch, seitens der Anstalt, oftmals als lästiges Übel empfunden wird, ist nicht zu verbergen. Es wird alles dafür getan! Unsere Besuchenden berichten uns immer wieder abenteuerliche Geschichten. Da werden Familien mit Kinder in der Warteschlange vorgelassen und selber ist man dann eine Minute zu spät und kommt nicht mehr in die Anstalt! Sieht die Aufsichtsperson das nicht? Es sind doch genügend Kameras vorhanden"

Aushang 29.07.2019

Verbot der Mitnahme von Kaffee und Kuchen zum Besuch

ab dem 12. August 2019

Abb. 1

Die JVA Tegel ist die einzige Anstalt des geschlossenen Männervollzuges in Berlin, die es den Gefangenen und Untergebrachten erlaubt, Kaffee und Kuchen zum Besuch in das Sprechzentrum mitzubringen. Durch die Vielzahl von Gegenständen (Kannen, Geschirr, Besteck etc.) aber auch durch Kuchen und Gebäck entstanden unübersichtliche Situationen am Besuchstisch. Zudem wurde festgestellt, dass immer wieder unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Mobiltelefone vom Sprechzentrum in die Teilanstalten transportiert wurden, auch in Kaffeekannen, Essensbehältern und Ähnlichem.

Um dem künftig entgegenzuwirken hat die JVA Tegel entschieden, ab dem 12. August 2019 die Mitnahme von Kaffee und Kuchen zum Besuch zu untersagen.

Nicht als Kompensation, sondern zur Abmilderung der Maßnahme dürfen Besucher ab dem 12. August 2019 zu jedem Besuch 2 Euro mitbringen, auch zusätzlich zum Automatenzug, um an den Kaffeeautomaten Heißgetränke oder Ähnliches für die Besuchszeit zu kaufen.

Die Durchführung der Langzeitsprechstunde ist von dem Verbot nicht betroffen, das heißt, es dürfen zur Langzeitsprechstunde weiterhin Kaffee, Kuchen, zubereitete Speisen und Lebensmittel mitgenommen werden.

Im Auftrag

nicht ganz nachvollziehen, weil es im Vorfeld genügend Kontrollmechanismen gibt, die das ausschließen können.

Wieder einmal hat sich die JVA-Tegel nach unten orientiert. Es scheint keine andere Richtung mehr zu existieren, wobei die kurzen zeitlichen Abstände (weniger Besuchstage, kürzere Einschlusszeiten, Wegfall der Pakete, keine Überprüfung elektrischer Geräte) schon verblüffend

Untersuchungshaftanstalt?

Die meisten Verantwortlichen sprechen gerne vom "Dauermeckermodus" und die Inhaftierten können diesen "Dauererrungsmodus" oft nur schwer verlassen, weil die entsprechenden Innovationen fehlen. Die Wahrheit ist: Die Redakteure werden tagtäglich auf diese Missstände angesprochen. "Macht etwas, schreibt etwas, initiiert etwas".

Die Justiz gefällt sich in ihrer Schwerfälligkeit, aber wenn es so weitergeht, schafft sich "Planet Tegel" selbst ab. Dazu bedarf es keiner großen Fantasie. Sucht Euch alle schon mal einen anderen Arbeitsplatz!

Das hört sich jetzt sehr aufrührerisch an, lässt sich aber durch diverse Hausverfügungen nachweisbar belegen. Das neue Verpflegungsverbot für das Besuchszentrum führt diese restriktive Linie weiter.

Die abgedruckte "Neue Besuchsregelung" (Abb. 2) vom 12.03.2015 verdeutlicht das vollzugliche Desaster sehr

Das "Tegeler Landrecht" scheint auf dem Vormarsch zu sein!

Gesendet: Donnerstag, 12. März 2015 09:45

An: Alle User

Betreff: Neue Besuchsregelung - Hausverfügung 6/2015

Abb. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Öffnungszeiten des Sprechzentrums und des Tor Ia werden zum 01. April 2015 eingeschränkt. Das wirkt sich in vielfacher Hinsicht auf die Besuchs- und Einlassmodalitäten aus (siehe neue Hausverfügung 6/2015, ab morgen im Intranet verfügbar):

Einlass der Besucher
 Künftig werden alle Besucher die Anstalt über das Tor II betreten, mit Ausnahme von bestimmten Personengruppen, die die Anstalt weiterhin über Tor I oder Tor Ia betreten. Davon werden zahlreiche Personen betroffen sein (Bürgeramt, Rechtsanwälte, Rechtsberatung, Gutachter, externe Mitarbeiter usw.). Die künftige Regelung für den Eintritt lautet:

Tor I

- Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde Mitarbeiter anderer Justizvollzugsanstalten, des Justizvollzugskrankenhauses und der Jugendarrestanstalt
- Mitglieder des Anstaltsbeirates und des Berliner Vollzugsbeirates
- Gefangene und Untergebrachte aus den Teilanstalten II, V, VI und der Einrichtung für Sicherungsverwahrung zum Antritt und zur Rückkehr von Vollzugslockerungen und Urlaub

Tor Ia

- Besucher gemäß § 24 StVollzG, die Inhaftierte aus den Teilanstalten II, V und VI sowie der Einrichtung für Sicherungsverwahrung besuchen möchten

Tor II

- **Alle übrigen Besucher**, insbesondere
- Besucher gemäß § 24 StVollzG, die Gefangene aus der SothA besuchen möchten
- Firmenangehörige und Lieferanten mit Fahrzeug, die in der Anstalt tätig werden wollen
- Gefangene und Untergebrachte aus der SothA zum Antritt und zur Rückkehr von Vollzugslockerungen und Urlaub

Besuche für Gefangene (TA II, V und VI)
 Mittwoch als Besuchstag entfällt. Die übrigen Besuchstage bleiben unverändert. Der Vordruck JVAT 279 (Besuchsantrag JVA Tegel TA II, V und VI) ist in Druck gegeben worden (Stand 03.15) und kann von den Teilanstalten abgefordert werden.

Besuche für Sicherungsverwahrte
 Die Besuchszeiten der Sicherungsverwahrten sind nicht verändert worden. Sie werden jedoch noch, soweit sie außerhalb der Besetzung des Tor Ia liegen, einer Prüfung unterzogen.

Langzeitbesuche für Gefangene (TA II, V und VI)
 Langzeitbesuche finden nicht mehr Donnerstag und Freitag statt. Mittwoch werden sie weiterhin durchgeführt, das Sprechzentrum ist an diesem Tag personell besetzt (Besucherkontrolle am Tor I).

Auswirkung auf Meetings (Gefangene und Sicherungsverwahrte)
 Die Meetingtermine finden ebenfalls nur noch bei besetztem Tor Ia statt, mithin nicht mehr am Mittwoch, sondern Montag und Dienstag sowie am 1. und 3. Wochenende im Monat. Die bereits für das Jahr 2015 jeweils mittwochs terminierten Meetings, müssen auf Montag umgestellt werden. Es stehen für die TA II nur die Pavillons der Teilanstalten V und VI für die Durchführung zur Verfügung. Meetings der SothA werden unverändert durchgeführt.

Die Meetingliste (Anlage 5 zur Hausverfügung) ist überarbeitet worden, sie enthält nun auch die Angabe der Buchnummer.

Pfarrersprechstunde
 Auch Pfarrersprechstunden finden nur noch bei besetztem Tor Ia statt, also Montag und Dienstag sowie am 1. und 3. Wochenende im Monat

Das Land Berlin hatte vor ca. 20 Jahren eine Vorreiterrolle im Vollzug. Es war in seinen Umsetzungen sehr progressiv. Davon ist mittlerweile nichts mehr übrig geblieben. Völlig zerbröselte. Der "Kistenvollzugswitz" ist übrigens ein weiterer Beleg für unsinnigen Aktionismus. Sarkastische Menschen würden jetzt anmerken: "Ihr habt es nicht besser verdient". Fakt ist: "Die größte Gefahr für den Gefangenen ist der Gefangene selbst" (alter Leitsatz von alten Vollzugspraktikern). Diese Aussage aus vergangenen Zeiten hat auch heute nichts an Aktualität und Bedeutung verloren.

Wir wollen, dass an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, weil wir niemanden "anpissen" wollen, aber die "alten Haftjacken" wissen was damit gemeint ist. Tegel hat, mit seinen vollzuglichen Ausprägungen, ein ganz spezielles Flair. Eben eine Berliner Mischung: Ein Hauch von Rechtswidrigkeit, eine Prise Nichtbeachtung, ein Spritzer Faulheit und eine gute Portion Chaos. Es wird höchste Zeit diese verstärkt morbide Stimmung entgegenzuwirken.

Wie es demnächst mit den neuen Handhabungen im Besucherzentrum aussieht,

genau. Inhaftierte Menschen, die noch nicht so lange in Tegel verweilen, kennen nicht die vorherigen Zustände.

wird die Zukunft zeigen. Trotz der vertrackten Motive der Verantwortlichen müssen die Inhaftierten aber nicht zu einer gewissen Hysterie neigen, sondern vollzugliches Geschick entwickeln. Es sei angemerkt: Macht Euch keine großen Hoffnungen, dass sich viel bessern wird. Nach wie vor muss der Inhaftierte um jede Kleinigkeit mühsam kämpfen, um Gehör zu finden. ■

**SÄMTLICHE NEUEN MODIFIKATIONEN
 IN TEGEL BEINHALTEN MASSIVE
 NACHTEILE FÜR DIE INSASSEN!**

Gesundheitstipps für Männer in Haft.

Haft und Gesundheit - was hat das miteinander zu tun? Wir meinen eine ganze Menge, denn das Leben hinter Gittern kann seelisch und körperlich stark belasten und von draußen mitgebrachte Sorgen und Probleme verschlimmern den Freiheitsentzug.

Im Knast sind viele Menschen auf engstem Raum untergebracht und es treten Infektionskrankheiten häufiger auf als sonst, sodass man sich recht schnell etwas einfangen kann. Das gilt besonders für die leicht übertragbaren Krankheiten. Grippe oder Tuberkulose beispielsweise können auch über die Atemluft weitergegeben werden, und manche Geschlechtskrankheiten wie etwa Syphilis, Tripper oder Hepatitis B bei allen nur erdenklichen Sexpraktiken. Gesundheit ist also auch für Menschen in Haft ein wichtiges Thema.

Viele Männer, die draußen in ungünstigen Verhältnissen gelebt haben kommen erstmals in Haft dazu, sich um ihr Wohlbefinden zu kümmern und ärztliche Hilfe und Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Um Körper und Seele gesund zu erhalten oder vielleicht auch um endlich mal zur Ruhe und wieder zu Kräften zu kommen sollte man sich über Infektionskrankheiten informieren.

Welche Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten gibt es, wie werden sie übertragen, woran erkennt man sie und an wen wende ich mich bei gesundheitlichen Fragen.

Stress mindern:

Haft bedeutet für die meisten Menschen Stress. Der Freiheitsentzug, polizeiliche Vernehmungen und Gerichtstermine oder eine drohende Ausweisung machen Angst und verunsichern. Die Trennung von der Familie, besonders den Kindern, oder die Befürchtung vom Partner oder der Partnerin verlassen zu werden, kann extrem belasten, verbunden mit heftigen Scham- und Schuldgefühlen.

Außerdem stellen sich Einsamkeit, Langeweile und Ohnmachtsgefühle ein. Es gibt Ärger mit Mitgefangenen oder Bediensteten, man wird bedroht, erlebt vielleicht sogar Gewalt. All das schlägt auf die Psyche und kann auch die Abwehrkräfte des Körpers schwächen.

Vieles, was hinter Gittern für Stress sorgt, kannst Du zwar nicht ändern, aber Du musst nicht mit allem alleine fertig werden. Das schaffen nur die wenigsten. Es gibt Möglichkeiten, sich zu entlasten.

Suche Dir Mitgefangene, mit denen Du über Deine Ängste und Sorgen reden kannst und mit denen Du Deine Freizeit teilst.

Die Mitarbeiter des Psychologischen- und des Sozialen Dienstes sind für Dich da, wenn Du Probleme hast. Außerdem helfen sie Dir, wenn Du etwas regeln musst, Z.B. mit dem Sozialamt oder dem Jobcenter.

In vielen Haftanstalten kommen Mitarbeiter/innen von Hilfseinrichtungen (Freie Hilfe, Aids- und Drogenhilfe) und bieten Sprechstunden für Inhaftierte an.

Die Haftzeit für sich nutzen:

In Haft hat der Inhaftierte genügend Zeit und die kann zu einer Last werden, wenn man nichts mit ihr anzufangen weiß und sich langweilt. Gegen die drohende Leere kann man aber etwas tun. Es können Dinge sein, an die man draußen vielleicht gar nicht gedacht hat, die man schon immer gern tun wollte, aber mangels Zeit und Gelegenheit immer aufgeschoben hat. Sport treiben, Bücher lesen, eine Sprache lernen oder ein Handwerk erlernen, den Schulabschluss nachholen, ein Fernstudium oder einen Computer-Kurs machen. Wie Du die Zeit am besten für Dich nutzt, musst Du vielleicht erst herausfinden. Teste auch die Freizeitangebote in Deiner Haftanstalt, z.B. Sport-, Koch oder Theatergruppen. Sie haben darüber hinaus den Vorteil auch andere Menschen kennenzulernen. Auch wenn Dir die Zeit in der Haft aufgezwungen ist, es ist Deine Zeit und daraus solltest Du das Beste machen.

Fit bleiben d. Sport, Bewegung, Entspannung:

Laut Gesetz hast Du pro Tag Anspruch auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien. Davon solltest Du möglichst Gebrauch machen, auch wenn Dir vielleicht gar nicht danach ist. Durch ständiges Herumsitzen und zu wenig Frischluft wird man matt und träge und das kann schließlich krank machen. Außerdem bewirkt der Aufenthalt im Freien die Bildung von Vitamin D3 in Deiner Haut. Es fördert die Knochenfestigung und hat einen positiven Einfluss auf viele Stoffwechselforgänge. Im monotonen Haftalltag kannst Du außerdem mit Sport und Fitness viel "bewegen". Beides strafft die Muskulatur, regt den Kreislauf an, fördert die

Durchbultung, stärkt das Immunsystem, hilft aufgestaute Wut und Aggressionen abzubauen und steigert so das Wohlbefinden.

Heute gibt es in fast jeder Haftanstalt Sportgeräte oder auch Kurse, in denen Du Yoga, autogenes Training und andere Entspannungstechniken erlernen kannst. Möchtest Du vielleicht selbst eine Sportgruppe gründen oder Mannschaftsspiele organisieren? Dann frag nach, ob das möglich ist. Am besten für Dein Wohlbefinden ist eine Balance zwischen ausreichender Bewegung und Entspannung. Entspannungstechniken sind leicht zu erlernen und entfalten ihre Wirkung am besten, wenn sie regelmäßig angewendet werden. Wenn keine Kurse in deiner Haftanstalt angeboten werden, findest Du vielleicht in der Bibliothek eine Anleitung.

Für gesunde Ernährung sorgen:

Um Gesund zu bleiben, braucht der Körper eine ausgewogene Mischkost, die Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate, Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe und selbstverständlich Wasser enthält. Eine solche Kost erreicht man durch den täglichen Verzehr von Milchprodukte, Fleisch, Fisch, Eier, Brot, Getreide, Nudeln, Kartoffeln, Gemüse, Salat, Obst, Butter, Margarine, Öle, Wasser, Tee und Säfte.

Zwar haben die Justizministerien in ihren Verpflegungsverordnungen für die Haftanstalten festgelegt, welche Mindestmengen der einzelnen Nahrungsbestandteile pro Inhaftierten und Tag auszugeben sind. Doch Gefängnisküchen

sind nun mal Großküchen und tun sich daher schwer, tagtäglich eine optimale Ernährung sicherzustellen. Du wirst deshalb oft selbst für zusätzliche Nahrungsmittel sorgen müssen. Wenn Du eine spezielle Ernährung oder Zusatzkost brauchst, wird sie Dir verordnet. Oder Du kannst zusammen mit Deinen Mitgefangenen eine Kochgruppe gründen, und Euren eigenen Speiseplan zusammenstellen.

Hormonelle Veränderungen:

Männer machen im Laufe ihres Lebens viele natürliche Veränderungen durch, die meist durch die Geschlechtshormone gesteuert werden. Auch wenn es in manchen Lebensphasen beschwerlich erscheint. Dies ist ein ganz normaler Vorgang. Im Laufe des Lebens nimmt die Produktion des männlichen Hormons Testosteron langsam ab. Erektionsstörungen, fehlende Lust auf Sex, Gewichtszunahme oder auch Stimmungsschwankungen können die Folge sein. Gerade Erektionsstörungen werden von vielen Männern als belastend empfunden und aus Scham selten angesprochen. Neben der natürlichen Abnahme des Testosteron können auch psychische Anspannungen, bestimmte Medikamente, Drogen, Nikotin- oder Alkoholkonsum Erektionsstörungen verursachen. Wenn das Thema für Dich belastend ist kannst Du mit einem Arzt/ darüber sprechen, der nach möglichen Lösungen und Hilfen sucht.

Körperliche Nähe, Zärtlichkeit, Sex:

Der Wunsch nach körperlicher Nähe, Zärtlichkeit und Sex bleibt auch hinter Gittern wach. Schließlich handelt es sich dabei um Grundbedürfnisse wie Essen und Trinken, und die wollen

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

- SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE**
- BETREUTES WOHNEN** zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- BERATUNG ZUR AUSBILDUNG** innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs
- SCHULDENREGULIERUNG** Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag. Wir rufen Sie dann auf.

UNIVERSAL STIFTUNG Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

befriedigt werden. Geschieht dies nicht, beeinträchtigt das unser Wohlbefinden. Man empfindet Verlust, ist unzufrieden und gereizt und kann sogar krank werden. In Haftanstalten sind diese Bedürfnisse zwar meist tabu, aber ausgelebt werden sie trotzdem. In Männerhaftanstalten kommt es manchmal auch zu sexueller Gewalt. Dazu zählen alle sexuellen Handlungen, zu denen eine Person durch Drohungen oder Ausnutzen ihrer hilflosen Lage gezwungen wird. Und wie draußen werden solche Delikte auch im Justizvollzug strafrechtlich verfolgt

Wer Opfer oder Zeuge von sexueller Gewalt wird oder davon erfährt sollte daher nicht schweigen und die Tat decken, sondern umgehend Bedienstete informieren. Eine besondere Vertrauensperson ist der/die Gefängnisseelsorger/in, mit dem man das weitere Vorgehen in Ruhe besprechen kann. Außerdem kann eine ärztliche Untersuchung für die Beweisführung sinnvoll sein und die Betroffenen sollten von Psychologen/innen unterstützt werden.

Geschlechtskrankheiten verhüten, erkennen, behandeln lassen:

Mit Geschlechtskrankheiten ist nicht zu spaßen. Wenn sie nicht oder zu spät erkannt und behandelt werden, können sie ernste Folgen haben. Manche Geschlechtskrankheiten wie Syphilis, Tripper, Genitalpilze oder Herpes begünstigen außerdem die Weitergabe von HIV. Sie verursachen Geschwüre oder Wunden, die HIV als "Pforte" nutzt. Du solltest deshalb Safer Sex praktizieren. Richtig angewandt, schützen Kondome vor HIV und senken außerdem das Risiko einer Übertragung von anderen Geschlechtskrankheiten. Weil diese aber sehr leicht übertragen werden können, kommt es vor allem darauf an, dass sie möglichst früh erkannt und behandelt werden.

Genitalpilze:

Ursache einer Pilzinfektion im Genitalbereich (Eichel und Vorhaut) ist meist *Candida albicans*. Dieser Hefepilz kann aber auch andere Körperstellen (Mund/Rachen, Körperfalten, Fuß- und Fingernägel) befallen. Er gehört bei den meisten Menschen zur normalen Haut- und Schleimflora und beginnt dann zu wuchern, wenn sich die Verhältnisse in der Schleimhaut oder an der Haut verändern. Eine Pilzinfektion wird durch einen Abstrich der befallenden Körperstellen festgestellt. Sie lässt sich relativ leicht mit einem Antipilzmittel in Form von Cremes oder Tabletten behandeln und klingt nach ein paar Tagen ab. Kondome verringern das Risiko einer Ansteckung mit Genitalpilzen.

Filzläuse:

Filzläuse sind kleine Insekten, die sich vom Blut des Menschen ernähren. Ihre Bisse in die Haut verursachen Juckreiz und Hautrötungen. Die befruchteten Weibchen kleben ihre Eier (Nissen) an Haarschäfte - bevorzugt im Schambereich, aber auch auf andere behaarte Körperstellen, z.B. unter den Achseln oder auf der Brust. Die Filzlaus wird in der Regel durch engen Körperkontakt übertragen, vor allem beim Sex. Schützen kann man sich, indem man engen Körperkontakt meidet und auf regelmäßige Körperpflege, saubere Kleidung, Wäsche und Bettwäsche achtet.

Hepatitis A, B und C:

Hepatitis ist eine Entzündung der Leber, die sehr oft durch Viren verursacht wird. Besonders gefährlich sind Infektionen mit Hepatitis-B-Viren (HBV) oder Hepatitis-C-Viren (HCV), weil die Infektionen chronisch werden können. Eine chronische Hepatitis kann dazu führen, dass die Leberzellen zerstört werden und die Leber vernarbt und schrumpft (Leberzirrhose), wodurch sie ihre Funktionsfähigkeit verliert; als Spätfolge ist auch Leberkrebs möglich.

Die Hepatitis A heilt immer aus, eine akute Hepatitis B in etwa 90-95% der Fälle. Eine durchgemachte Infektion schützt vor einer erneuten Ansteckung. Bei akuter und bei chronischer Hepatitis können Krankheitszeichen auftreten, meist aber merken die Betroffenen gar nichts von ihrer Infektion. Manchmal kommt es auch zu einer "Gelbsucht". Die Augenschleimhaut und Haut färben sich gelb, der Urin wird braun und der Kot hell. Leistungsschwäche, Juckreiz, Verlust der Muskulatur, Gefäßveränderungen an der Haut oder Rötungen an Händen und Fußsohlen können ebenfalls auf eine Hepatitis hinweisen.

Bei solchen Krankheitszeichen sollte man sofort zu einem Arzt oder einer Ärztin gehen. Je früher eine Hepatitis B oder C festgestellt wird (dies geschieht durch Blutuntersuchung), desto besser sind die Behandlungsmöglichkeiten und Heilungschancen. Gegen Hepatitis A und B kann man sich impfen lassen, gegen Hepatitis C jedoch nicht.

Herpes:

Der Auslöser von Herpes sind Herpes-simplex-Viren (HSV), die vor allem die Haut und Schleimhäute, das zentrale Nervensystem und die Augenhorn- und Bindehaut befallen. Herpes-Viren werden entweder direkt, so etwa durch Küssen oder beim Sex (auch vom Mund auf die Genitalien und umgekehrt) oder durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion (z.B. Husten, Niesen oder gemeinsam benutzte Gläser) übertragen. Die Erstinfektion kann symptomlos verlaufen oder mit Fieber, Schüttelfrost und Lymphknotenschwellungen einhergehen. Typisch sind Bläschen, die sich mit Brennen, Jucken, Spannungsgefühl oder geröteter Haut ankündigen und eine hochinfektiöse Flüssigkeit enthalten.

Mit Herpesbläschen und der Flüssigkeit aus diesen Bläschen sollte man möglichst nicht in Kontakt kommen. Wenn man sie berührt hat, sollte man sich die Hände waschen. Kondome senken das Ansteckungsrisiko.

HIV/AIDS:

HIV ist ein Virus, das die körpereigene Abwehr (Immunsystem) angreift und Aids auslösen kann. Es wird übertragen durch Blut, Sperma, Scheidungsflüssigkeit, die Flüssigkeit auf der Darmschleimhaut und Muttermilch. HIV ist sehr empfindlich und gehört zu den schwer übertragbaren Krankheitserregern. Die üblichen Hygienemaßnahmen reichen aus, um das Virus unschädlich zu machen. Außerdem wird HIV nicht durch Speichel, Nasensekret, Schweiß, Tränenflüssigkeit, Kot und Urin übertragen. Daher besteht keine Ansteckungsgefahr

beim Händedruck, Umarmen, Streicheln, Anhusten, Benutzen derselben Teller, Gläser und Bestecke, gemeinsames Benutzen von Handtüchern und Bettzeug. Nach einer Ansteckung sind grippeähnliche Beschwerden möglich. Danach folgt eine Phase ohne besondere Krankheitszeichen, die Monate bis viele Jahre dauern kann, obwohl sich das Virus weiter vermehrt und das Immunsystem schädigt. Gegen HIV gibt es bisher keine Impfung. Das Virus lässt sich auch nicht aus dem Körper entfernen, aber mit Medikamenten kann man es gut in Schach halten. Eine HIV-Infektion lässt sich durch einen Antikörpertest nachweisen. Auch im Gefängnis gilt: Der Test darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betreffenden Person durchgeführt werden.

Krätze (Scabies):

Dieser Hautausschlag wird durch Krätzmilben verursacht, die sich vor allem dort sehr rasch verbreiten, wo viele Menschen zusammenleben, wie etwa in Wohngemeinschaften, Wohnheimen oder Haftanstalten. Holen kann man sich Krätzmilben durch engen Körperkontakt, z.B. beim Sex. Behandelt wird die Krätze mit chemischen Mitteln. Außerdem müssen Kleidung und Bettwäsche gewechselt und bei 60 Grad gewaschen werden.

Tuberkulose:

Die Tuberkulose (Tbc) ist zwar keine Geschlechtskrankheit im eigentlichen Sinn, eine übertragbare Krankheit aber schon, die unter anderem auch beim Sex weitergegeben werden kann. Der Tbc-Erreger, ein Bakterium, wird am häufigsten durch infektiöse Tröpfchen übertragen. Diese können durch Einatmen, über offene Wunden, frische Tätowierungen und

über Schleimhäute in den Körper gelangen und zu einer Infektion führen. Ob und wann die Krankheit ausbricht, hängt vom Zustand des Immunsystem ab. Wichtig bei Tuberkulose sind eine möglichst frühzeitige Diagnose und Behandlung und die konsequente Einnahme der Medikamente (Antibiotika) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Tripper (Gonorrhö):

Die sehr leicht übertragbaren Tripper-Bakterien werden vor allem bei Vaginal-, Anal- und Oralverkehr weitergegeben. Je nach Ansteckungsweg kann es dann zu Krankheitszeichen kommen. Im Genitalbereich meist zu Schmerzen beim Wasserlassen und vor allem morgens zu eitrigem Ausfluss aus dem Penis. Wird Tripper nicht behandelt, kann es zu ernststen Folgeerkrankungen kommen. Dazu zählen chronische Entzündungen der inneren Geschlechtsorgane mit anhaltenden Schmerzen, Verklebungen der Samenleiter mit Unfruchtbarkeit oder Gelenkentzündungen. Kondome verringern das Risiko einer Ansteckung mit Tripper. Das ist ein kleiner Überblick der Gesundheitstipps der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. Eine Beratung ist besonders wichtig, wenn du befürchtest, dass du dich mit HIV oder einer anderen Geschlechtskrankheit angesteckt hast. Wenn eine Infektion rechtzeitig erkannt wird, kannst du die medizinischen Möglichkeiten optimal nutzen.

Kontakt: Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
 Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin
 Tel.: 030 - 69 00 87-0
 E-mail: dah@aidshilfe.de
 internet: www.aidshilfe.de

ANZEIGE

	Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53	Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19	UNSERE ANGBOTE Beratungsstelle <small>für Straffällige und deren Angehörige</small> Arbeit statt Strafe Ambulante Wohnhilfe Betreutes Gruppenwohnen Freiwillige Mitarbeit <small>in und nach dem Justizvollzug</small> Outsider-Kunst- Berlin Bildung und Qualifizierung Gruppenarbeit
	Wir unterstützen Sie bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	Wir bieten Beratung und Betreuung für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de



Aufruf zur Teilnahme: “KRANK IN HAFT ? Betroffene berichten.”

Für die **Aktionstage Gefängnis 2019** unter dem Motto „Herausforderung Gesundheit hinter Gittern“, suchen wir Menschen, die Lust haben ihre Geschichte über ihre gesundheitliche und emotionale Situation in Haft zu erzählen.

Wir freuen uns über:

- maximal 2 einseitig beschriebene DIN A4-Seiten (in lesbarer Handschrift)
- anonym (also ohne Namen, Buchnummer oder JVA)
- mit der Überschrift „Krank in Haft?“ versehen
- Ihre persönliche Krankheitsgeschichte in Haft aus Ihrer eigenen Sichtweise, zum Beispiel:
 - Vorsorge
 - Diagnoseerstellung
 - (Medikamentöse) Behandlung
 - Krankenhausaufenthalt/Therapie
 - Umgang mit der Diagnose durch andere Personen
 - Nachsorge
 - Begleitung (auch psychologisch)
 - Beschreiben Sie Ihre Gefühle!

Die gesammelten Berichte werden anonym ausgestellt.

Zur Abgabe: Bitte senden Sie Ihren Bericht per Post zusammen mit der Einverständniserklärung, bis zum **20.10.2019**, an uns
(Freie Hilfe Berlin e.V., Stichwort: Aktionstage Gefängnis, Brunnenstr. 28, 10119 Berlin).

Für Rückfragen können Sie auch gerne Frau Morlo wie folgt kontaktieren
Tel.: 030-443624-40

Einverständniserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende erkläre mich hiermit mit folgender Verwendung meines übergebenen Schriftstückes (anonymisierter Text über Erleben von „Krank in Haft?“) einverstanden:

- Elektronische Verarbeitung des Textes.
- Öffentliche Ausstellung des Textes mit handschriftlichem Original und elektronisch verarbeitetem Text
- Im Rahmen der Dokumentation der Ausstellung auch die fotografische Dokumentation des Textes und Veröffentlichung im Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar)

Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z. B. Entgelt) ab. Diese Einverständniserklärung ist gegenüber dem Veranstalter (FREIE HILFE BERLIN e.V.) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Veranstalters unterliegt.

Name, Vorname: _____ Geb. am: _____

Telefonnummer*: _____ E-Mail*: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

*) freiwillige Angabe, sofern Sie von uns kontaktiert werden möchten.

Bündnis Aktionstage Gefängnis



Herausforderung Gesundheit hinter Gittern

Vom 1. bis 10. November bundesweit

Zentrale Veranstaltung: Am 1. November, ab 17 Uhr,

Museum des Kapitalismus, Köpenicker Str. 172, 10997 Berlin

Nähere Informationen folgen. Siehe auch: <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/>

Worum geht es?

Das Bündnis Aktionstage Gefängnis führt Anfang November bundesweite Aktionstage durch.

Es will damit auf die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen aufmerksam machen, die Öffentlichkeit informieren und zum Themenkomplex Gefängnis und Gesundheit sensibilisieren.

Grundsätzlich geht es dem Aktionsbündnis in seiner Arbeit darum, den Strafvollzug stärker zum öffentlichen Thema zu machen.

Konkret:

- Vorurteile gegen straffällig gewordene Menschen entkräften,
- die Rückkehr von Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern,
- physische und psychische Auswirkungen von Freiheitsstrafe sichtbar machen und
- die gesellschaftliche Funktion von Strafe und Gefängnis hinterfragen.

Welche Themen werden in den Aktionstagen angesprochen?

Insbesondere will das Aktionsbündnis auf physische und psychische Erkrankungen der Inhaftierten bis hin zu den seelischen Belastungen von Familienangehörigen, vor allem von Kindern, hinweisen und wichtige thematische Zusammenhänge zur Gesundheitsförderung, Prävention, Drogenbehandlung, zum Versicherungsschutz oder zur Gefängnisarchitektur herstellen.

Wer kann sich beteiligen?

Alle interessierten Menschen und Organisationen, die sich in der Straffälligenhilfe engagieren – vor Ort, regional, auf Landes- oder Bundesebene. Als Verbände, zivilgesellschaftliche Gruppen und Vereine oder Ehrenamtliche.

Was kann organisiert werden?

Zum Beispiel: Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Filme mit anschließender Diskussion, Besuch von Inhaftierten oder Informationsveranstaltungen mit ihnen, Konzerte oder Straßenaktionen wie Flashmobs, Straßentheater und dergleichen mehr. Weitere Aktionsformen finden Sie unter: <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/wp-content/uploads/2019/07/Planungshilfe-2019.pdf>.

Wer unterstützt die Aktionstage?

Bundesverband der AWO, Deutsche Aidshilfe, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, DBH-Fachverband, EBET-Fachverband, Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik, Evangelische Konferenz der Gefängnisseelsorge in Deutschland, Freie Hilfe Berlin e.V., Gefangenen-Gewerkschaft GG/BO Bundesweite Organisation, Hamburger Fürsorgeverein, Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Netzwerk Selbsthilfe – trans* Ratgeber, Paritätischer Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen, Sozialdienst katholischer Männer, Strafvollzugsarchiv, Tatort Zukunft – Verein für Resozialisierung und Kriminalprävention, Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte, Wege durch den Knast

Ansprechpartner

Wenn Sie Anregungen haben oder sich an den Aktionstagen beteiligen wollen, wenden Sie sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), E-Mail: [aktionstage\(at\)bag-s.de](mailto:aktionstage(at)bag-s.de).

Abgeschnittene Kühltankkabel in der Teilanstalt V.

Am 08.07.2019 traf es die Inhaftierten der Station 8 plötzlich und hinterhältig, indem ein Elektrokabel eines Kühltanks abgetrennt wurde. Die Frage, die wir uns stellen: Wer macht so etwas und steckt dahinter ein Zweck? Wir können keinen Sinn erkennen. Wohl erkennen wir aber eine vorsätzliche Zerstörung des Klimas dieser Teilanstalt. Es gibt mehrere Fächer in diesen Kühltanks, so dass die angestellten Vermutungen in die Leere führen. Es ist und bleibt eine hinterhältige und feige Tat, die zu erhöhter Vorsicht treibt. Klar ist, dass das Vertrauen hier nicht sehr ausgeprägt vorhanden ist, aber durch diese unterirdische Aktion ist viel kaputt gegangen. ■

Vormelder werden nicht rechtzeitig bearbeitet!

Immer wieder kommt es vor, dass Besuchsanträge oder sonstige Vormelder zu lange in der jeweiligen Teilanstalt verbleiben. Wie uns Inhaftierte berichten sind das keine Einzelfälle, sondern es passierte zum wiederholten Male.

Der Insasse fragt sich dann, warum ist das so oder warum muss das so geschehen? Auffällig ist nur, dass es früher reibungslos verlief und das liegt wahrscheinlich nicht nur an der angespannten Personalsituation. Das abtrübselnde Vermutungen zu nichts führen ist hinlänglich bekannt, aber die betroffenen Insassen möchten schon verbindliche Besuchszusagen erhalten, damit die Kontakte nicht abreißen. ■

Kein Einkauf für einige Inhaftierte in der Teilanstalt V.

Am 19.06.2019 waren acht Inhaftierte ziemlich entsetzt als es für sie keinen Einkauf gab. Diese Insassen gingen gänzlich leer aus. Was das bedeutet, kann nur der ermesen, der schon mal in Haft war und entsprechende Erfahrungen gemacht hat. Die Frage, die sich hierbei aufdrängt: Wie konnte das passieren? Wurde da die Aufsichtspflicht von der Anstalt verletzt?

Wie immer bei solchen Situationen wird der "schwarze Peter" so lange hin und her geschoben, bis das Geschehen völlig unübersichtlich ist.. Das die Mitarbeiter der Firma Massak "nicht ganz auf der Höhe waren" ist dabei aber nur ein Aspekt in diesem Dilemma. Auch ein Blick in der § 59 Berliner Strafvollzugsgesetz verschafft keine Erkenntnisse, weil dieser Fall dort so nicht aufgeführt ist. Die Gefangenen möchten auf keinen Fall, dass es nochmals zu so einem Durcheinander kommt.

Die betroffenen Inhaftierten haben dann eine Woche später ihren Einkauf erhalten. Trotz intensiver Recherche ist der verschwundene Einkauf nie wieder aufgetaucht. Der nachfolgende Einkaufstag war dann vorbildlich organisiert und es stellte sich sofort die Frage, warum das nicht schon lange vorher so gestaltet wurde. Ein Schelm, der böses dabei denkt, doch unsere Höflichkeit verbietet es uns weitere Überlegungen dazu anzustellen. Alle Beteiligten haben aus dieser Aktion mit Sicherheit viel gelernt. ■

Fa. Krüger reißt die Hufe hoch!

Ganz plötzlich und unerwartet verabschiedet sich die Firma Krüger (Elektrodienst) von den Inhaftierten und kündigt einseitig seinen Vertrag mit der Justizverwaltung.

Das ist ersteinmal ein Kracher und die Insassen sind der Meinung, dass die Einstellung des bizarren Elektrodienstes längst überfällig war. Ganz so einfach ist die Angelegenheit aber doch nicht, weil die unerwartete Kündigung viele Fragen aufwirft und die Inhaftierten die Leidtragenden sind. Wie wird es weitergehen mit elektrischen Geräten, die gesiegelt werden müssen? Was passiert mit meinem Fernseher, mit meinem Ventilator etc., der gerade bei der Fa. Krüger ist?

Die Insassen erwarten einen zügigen Übergang, weil sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie erwarten darüber hinaus eine Mitteilung, die eine praktikable Lösung aufzeigt.

In der Vergangenheit war der Ärger über die Fa. Krüger groß. Die Insassen fragten sich, wie die Verantwortlichen diese Überprüfungen an solch eine vertrauensunwürdige Firma vergeben konnten. Die Insassen sind gespannt, wie das Elektro-Problem aus der Welt geschafft wird. Eine anstaltsinterne Stelle, die für die Siegelung der Geräte zuständig ist, wäre wahrscheinlich einfach umzusetzen.

Keine Literaturgruppe mehr in der JVA Tegel. Das Trauerspiel geht weiter.

Vermutet haben wir es ja schon lange. Der Grundsatz "irgendwie wursteln wir uns schon durch" gilt nicht mehr, weil die angehenden Literaturgruppentrainer/innen einen Haftungsausschluss unterschreiben sollen.

Das ist für uns gänzlich verblüffend und hat den Anschein, als ob die Verantwortlichen hier gewaltig an restriktiven Schrauben drehen. Welcher normale Mensch würde sich denn unter solchen Umständen noch bereit erklären hier eine Literaturgruppe zu betreuen? Dass das Personal in der Managementebene des Vollzugs nicht unbedingt "Titanen der Entscheidungsfreude" sind, ist allseits bekannt, aber kann man nicht für Ersatz sorgen?

Aber nun kommt der starke Verdacht auf, dass so eine Literaturgruppe gar nicht erwünscht ist. Nach über 15 Jahren erfolgreicher Gruppenarbeit ist keiner in der Lage das Insassenleid zu verhindern?

Wir würden meinen, dass die Sicherheitsaspekte als bewältigbar eingestuft werden können oder möchte man einer kleinen Gruppe inhaftierter Menschen die letzte Freude am Schreiben nehmen. Wir möchten uns nicht komplett an diesem Problem aufreiben, aber es wäre schön, wenn eine Lösung in Sicht kommt.

Defekte Waschmaschinen in der Teilanstalt V.

Die sinnflutartigen Regenfälle Ende Juli haben die Teilanstalt V erheblich getroffen. Das Haus ist buchstäblich "abgesoffen". Ganz besonders schlimm ist hierbei, dass sämtliche Waschmaschinen oder Trockner im Erdgeschoss defekt sind. Danach soll ein Schadensgutachter das Dilemma besichtigt haben, aber die Inhaftierten sind/waren die Leidtragenden und das für einen längeren Zeitraum. Der Unmut der Insassen war riesig, weil es wieder einmal keine Informationen gab und auch keine Lösungen angeboten wurden. Offensichtlich fühlt sich keiner Zuständig bzw. keiner hält es für nötig sich Gedanken darüber zu machen, was mit der Dreckwäsche passiert. Eine Handwäsche für ein paar Tage wäre sicherlich kein Problem. Sobald es aber länger dauert entstehen große Schwierigkeiten, die nicht so einfach zu beseitigen sind.

Fazit: Keine Siegel, keine Wäsche, warum wundert uns das nicht!

Verzweifelte Hilferufe per

Die abgedruckte
Bützow und habe
Medienvertreter s
Bützow verbreite

lichtblick Kommentare

Die Leitungsebene der JVA Bützow
Problem mit den verfassungsmäßig
anvertrauten Schutzbefohlenen un
wissenbasierten und humanen St
Anders lassen sich solche Dinge

Sollte die lichtblick-Redaktion Ve
die nicht zutreffend sind, so steh
frei uns zu einer Gegendarstellun

Unserer Leserschaft können wir v
von uns vorgebrachten Missständ
Dokumenten (teilweise interne L
eidesstattliche Erklärungen beleg

Doch nach neuesten Erkenntnis
ebene zwischenzeitlich zur Hö
merkt wir reden nur von der L
den Beamten, die mit sehr gro
der Anstalt verhindern wollen. I
gniert selbst der motivierteste B
stimmte Zeit keine Abhilfe oder I
sind. So erklärt sich der hohe K

Krank
fachste
Beamt
und S
monstr
höhen
Allger
(AVD)
der L
ablese

Insofe
der JV
ten, d
suchen
erträgl
stalten
Inhaft
Wir w
ab sof
die Lu

An alle Presse- & Medienhäuser Bützow: 23.08.2019
(NDR, Ostseezeitung/Wördemann, GG/BO u.a.)

Hallo Lichtblicker, Hallo Medienvertreter ...

Die Inhaftierten werden derzeit in der Kontaktaufnahme
mit den Medien (Pressefreiheit) massiv eingeschränkt.

Nach und nach werden alle Telefonverbindungen gesperrt.

Antwort der Behörde:

„ Der NDR, die Ostseezeitung und der Lichtblick sind nicht
vertrauenswürdig, schon garnicht die Gefangenengewerkschaft.

Sie entstellen das öffentliche Bild einer JVA in der Gesellschaft.

Dem müssen wir zum Schutze entgentreten, da die JVA Bützow
immer wieder difamiert wird und unseriös von den Medien berichtet wird.“

Das zum Thema Meinungs- und Pressefreiheit.

Alle Inhaftierten müssen nun für ihr Telefonkonto die Nummern begründen
und angeben (max. 10).

Presse und Rundfunk wird rigoros gesperrt.



ANZEIGE

Bundesweite Vertretung und Verteidigung im

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb
Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36
Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht




- Wahl- und Pflichtverteidigung -

Leserbrief aus einer JVA!

Die Leserbriefsteller stammen von engagierten Inhaftierten aus der JVA Bützow, die uns über Umwege erreicht. Der lichtblick und andere Presse- und Medien sind dort nicht willkommen, da sie nur haltlose Lügen über die JVA Bützow würden.

...ar:
 ...ow scheint ein massives
 ...igen Rechten der ihnen
 ...nd der Umsetzung eines
 ...trafvollzuges zu haben.
 ...kaum erklären.
 ...orwürfe erhoben haben,
 ...t es der Anstaltsleitung
 ...g aufzufordern.
 ...ersichern, dass sich alle
 ...le jederzeit anhand von
 ...Dienstpost), Bilder und
 ...en lassen.
 ...sen läuft die Leitung-
 ...chstform auf, wohlge-
 ...leitungsebene nicht von
 ...ber Moral den Kollaps
 ...Doch irgendwann resi-
 ...eamte, wenn auf unbe-
 ...lösungsansätze in Sicht
 ...Krankenstand, denn die
 ...schreibung ist die ein-
 ...e Möglichkeit eines
 ...en gegen Leitung-
 ...Systemdefizite zu re-
 ...rieren, Ergo, an einem
 ...Krankenstand beim
 ...neinen Vollzugsdienst
 ...kann man die Qualität
 ...leitungsebene deutlich
 ...n.
 ...rn sind die Inhaftierten
 ...VA Bützow den Beam-
 ...ie mit aller Kraft ver-
 ...n einen noch halbwegs
 ...ichen Vollzug zu ge-
 ..., sehr dankbar (O-Ton
 ...erte).
 ...werden die JVA Bützow
 ...ort noch genauer unter
 ...pe nehmen. ■

An Lichtblick
Darf immer noch nicht telefonieren :-)
 JVA-Bützow: 26.08.19
 Katy Hoffmeister (y. Ministerin) + Stab in der
 JVA. Bediente haben sich über Zustände
 in der JVA Bützow Luft gemacht. Sie
 hat überall „Feuer“ bekommen, war in
 jedem Haftbereich der JVA.
 „Bedienstete zu ihr: so geht es nicht
 weiter, ob ihr dies bewusst ist.“
 JVA Bützow faktisch vor Personal Kollaps...
 aber die Inhaftierten lügen ja in ihrem
 offenen Brief „2018“

Zwei echt coole Aktionen um zur Beseitigung von Unrec

BÜCHERAKTION

GRUNDRECHTE **KOMITEE**.de

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7-11 · 50670 Köln

t 0221 972 69 -30 · f 0221 972 69 - 31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

**Wichtige Informationen zur Aktion „Bücher für Gefangene“
Bitte sorgfältig lesen und anschließend an andere Gefangene weitergeben!**

HÖCHSTBETRAG 22,- EUR

Das Komitee ist bereit, bedürftigen Gefangenen bis zu einem Höchstbetrag von 22,- EUR einmal im Jahr **einen Buchwunsch** zu erfüllen, solange der Buchfonds der Gefangenenhilfe noch nicht ausgeschöpft ist. Dazu benötigen wir von Ihnen Titel und Autor des gewünschten Buches bzw. der gewünschten Bücher und, wenn bekannt, den Verlag. Vorteilhaft wäre eine Liste mit mehreren Wünschen, falls Bücher zu teuer, nicht verfügbar oder zu alt sind, um diese im Buchhandel neu zu bestellen. So ist keine Rückfrage unsererseits nötig.

LOSVERFAHREN

Gehen mehr Buchwünsche ein, als es unsere finanziellen Ressourcen zulassen, entscheidet ein Losverfahren ohne Ansehen der Person.

EINSCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Einschränkungen bestehen darin,

- dass wir ausschließlich **in Deutschland vertriebene Bücher** bestellen, da der Buchimport mit hohem Mehraufwand und -kosten verbunden ist,
- dass wir es ablehnen, Bücher mit gewaltverherrlichendem, sexistischem oder rassistischem Inhalt zu besorgen,
- und dass das gewünschte Buch im **offiziellen Buchhandel** erhältlich ist, d.h., Bücher aus Buchclubs, von Lesezirkeln, Buchgemeinschaften, speziellen Versandbuchhandlungen (bspw. „Jokers restseller“), aus modernem Antiquariat (zum Teil im Weltbild Verlag) können wir nicht bestellen. Auch bei Online-Händlern wie Amazon, Momox o.ä. bestellen wir nicht.

EMPFANGSGENEHMIGUNG

Oft verlangen Anstaltsleitungen, dass zuvor eine Zustimmung eingeholt wird, ehe Gefangene ein Buch beziehungsweise Bücher als Spende ausgehändigt bekommen können. Um also sicher zu gehen, dass die Büchersendung auch ausgehändigt wird, bitten wir Sie um einen solchen Nachweis, eventuell eine Büchermarke, eine mündliche Empfangsgenehmigung oder ähnliches.

BITTE ETWAS GEDULD

Sobald wir alles vorliegen haben, also Buchwunsch und ggf. Bestätigung durch die Anstaltsleitung, besorgen wir das Buch über den Buchhandel und senden es Ihnen zu. Erfahrungsgemäß vergehen etwa acht Wochen, bis Sie das Buch in Händen halten können. Wichtig > Dementsprechend lange muss eine Empfangsgenehmigung ausgestellt sein.

VERLEGUNG / ENTLASSUNG WÄHREND SIE WARTEN

Die Gefangenen bitten wir, uns zu informieren, wenn sie in der Zeit, in der sie auf das Buch warten, verlegt oder entlassen werden, damit wir ihnen das Buch nachsenden können, denn die Anstalten übernehmen diese Aufgabe nicht immer.

und ein weiterer guter Ansatz ht und Willkür im Vollzug!

GRUNDRECHTE KOMITEE.de

SCHREIBMASCHINEN-AKTION

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7-11 · 50670 Köln

t 0221 972 69 -30 · f 0221 972 69 - 31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

WICHTIG, MOMENTAN SIND KEINE ELEKTRISCHEN MASCHINEN VORRÄTIG!

Wir können Sie nur auf unsere Warteliste setzen.

ERHALT - Das Komitee ist bereit, bedürftigen Gefangenen eine gebrauchte mechanische oder elektrische Schreibmaschine zukommen zu lassen, solange Maschinen vorrätig sind.

KOMITEE-MITGLIEDER SPENDEN – Das Komitee kauft diese Maschinen nicht selbst, sondern ist hierbei auf private Spenden von Mitgliedern angewiesen. Sollten gerade keine Maschinen verfügbar sein, kann daher im Vorfeld keine Aussage getroffen werden, wann wieder Maschinen verfügbar sind.

UNSERE WARTELISTE – Auf Wunsch des Gefangenen ist es möglich – sollten keine Maschinen vorrätig sein – sich auf die jeweilige Warteliste für eine mechanische oder elektrische Maschine setzen zu lassen. Bei diesem Wunsch bitten wir um schriftliche Bestätigung, den Häftling in die Warteliste aufzunehmen.

UNSERE RÜCKEMELDUNG – Wenn neue Maschinen vorrätig sind, informiert das Komitee den Häftling schriftlich darüber und bittet darum, eine Empfangsgenehmigung einzuholen und diese schriftlich zu bestätigen – falls nötig, eine Paketmarke oder einen Paketschein an das Komitee zu senden.

ELEKTRISCHE MASCHINE –

Handelt es sich bei der Maschine um eine Elektrische, so teilt das Komitee den genauen Typ der Maschine mit, so dass der Häftling eine Empfangsgenehmigung (exakt für das genannte Modell) einholen kann. Dies ist bei elektr. Maschinen sehr wichtig, da nicht alle Anstalten elektr. Maschinen genehmigen, und nur selten mit Speicherfunktionen ausgestattete Modelle.

EMPFANGSGENEHMIGUNG

Nach Erhalt der Empfangsgenehmigung sendet das Komitee die Maschine an den Gefangenen ab.

VERLEGUNG + ENGLASSUNG – Sie stehen schon auf unserer Warteliste und werden verlegt oder entlassen? Bitte informieren Sie uns darüber!

Der Erhalt der Empfangsgenehmigung ist **EXTREM WICHTIG**, da die Zusendung einer Schreibmaschinen einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand bedeutet. Daher sollte die Genehmigung **UNBEDINGT VERBINDLICH** geklärt sein und über einen möglichst langen Zeitraum gültig sein, da nicht immer zeitnah versendet werden kann.

BEILAGEN – Soweit vorrätig oder mit gespendet, liegt ein neues Farbband und / oder Korrekturbänder, Bedienungsanleitungen, Tipp-Ex-Briefchen und / oder sonstiges Zubehör bei. Bitte berücksichtigen Sie dies auch bei der Einholung Ihrer Empfangsgenehmigung.

VERSANDINFORMATION – Bevor die Maschine per Post versendet wird, informiert das Komitee erneut per Brief über den Versand und listet in diesem Schreiben alles mitgeschickte Zubehör auf.

VERSANDZEIT – Ab Versand wird das Paket ca. 2-3 Tage unterwegs sein.

IHRE AUFGABE – Die Maschinen sind vom Komitee auf Funktionstüchtigkeit geprüft. Es bleibt aber trotzdem noch einiges für die Gefangenen zu tun, z.B. das Säubern der Letter oder das Schmieren der Mechanik (je nach Modell).

GEFANGENEN- BEAUFTRAGTER

GRUNDRECHTE KOMITEE.de

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7-11 · 50670 Köln

t 0221 972 69 -30 · f 0221 972 69 -31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

GEFANGENEN-BEAUFTRAGTER CHRISTIAN HERRGESELL

Seit etwa 40 Jahren engagiert sich das Komitee für Grundrechte und Demokratie in der Betreuung von Strafgefangenen, die sich an das Komitee wenden.

Grundsätzlich sind wir hierbei zunächst offen für alle Fragen aus dem Bereich Strafvollzug. Was wir tun können: Informationen geben, einzelne Anliegen von Gefangenen unterstützen, sei es gegenüber der Anstaltsleitung oder auch gegenüber übergeordneten Instanzen. Ob im Einzelfall tatsächlich Hilfe möglich ist, hängt sehr von der Art der Probleme ab, die uns Gefangene mitteilen. Das Komitee ist eine kleine Menschenrechtsvereinigung, die sich ausschließlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert. Sowohl unsere Arbeitskapazität, als auch die finanziellen Ressourcen sind begrenzt, so dass wir schon deshalb nicht allen Anfragen, die an uns herangetragen werden, nachgehen können.

Die Unterstützung einzelner Anliegen von Gefangenen ist uns insofern nur begrenzt möglich. Wir erhalten pro Woche über 15 Briefe von Gefangenen, meistens handschriftlich und mit einem Umfang zwischen einer und 50 Seiten. Schon die bloße Lektüre der vielen Problemschilderungen nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Wir können aus dieser Menge von Anfragen und Unterstützungsgesuchen nur einzelne exemplarische Fälle herausgreifen und uns auf diese konzentrieren. In diesen Zeiten, in denen Resozialisierung zugunsten von Sicherheit und Verwahrvollzug immer mehr zurückgedrängt wird, können wir nur etwas bewirken, wenn wir uns für die Anliegen, die wir aufgreifen, auch tatsächlich Zeit nehmen können. Zeit, um fundiert recherchieren und argumentieren zu können, Zeit, an den Problemen dran zu bleiben, nachzufragen, ggf. Öffentlichkeit herzustellen, die Presse zu interessieren.

Darum können wir nicht auf alle Briefe inhaltlich und persönlich eingehen. Manchen Gefangenen werden wir mitteilen müssen, dass wir Ihre Probleme nicht bearbeiten können; manchmal muss es genügen, auf die innerinstitutionellen Beschwerdewege zu verweisen. Jedoch: Wenn es uns gelingt, an einzelnen exemplarischen Beispielen Aufmerksamkeit für das Anliegen von Gefangenen zu erlangen, dann nutzt dies ja nicht nur den Betroffenen, sondern hilft indirekt auch anderen Gefangenen. Sie können uns helfen, wenn Sie bei der brieflichen Kontaktaufnahme mit uns Ihr Anliegen möglichst konkret und kurz zusammengefasst formulieren. Bitte schicken Sie keine umfangreichen Materialien oder Manuskripte, wenn wir diese nicht bei Ihnen ausdrücklich nachgefragt haben.

Die Beschäftigung mit dem Thema **Strafvollzug** ist für unsere Gefangenenarbeit **der Arbeitsschwerpunkt**. Daraus folgt, dass viele andere Bereiche, die ebenso wichtig sind, nicht bearbeitet werden können. So befassen wir uns nicht mit der Situation im Maßregelvollzug und auch nicht mit der „Vorgeschichte“ der Gefangenen, d.h. mit den dem Urteil zugrunde liegenden Straftaten und dem Verlauf des Strafverfahrens. Auch Rechtshilfe können wir nicht leisten. Wir sind keine juristische Institution, im eigentlichen Sinne, sondern arbeiten und argumentieren aus allgemein menschenrechtlicher Perspektive auf der Basis der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen „Resozialisierung“.



+++ NEUAUFLAGE 07-2019 +++
Buch „Wege durch den Knast“ –
Alltag – Krankheit – Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Herausgeber)
ISBN 978-3-86241-449-9, 720 Seiten,
Paperback, 19,90 Euro

>> Für Gefangene kostenlos <<

Rückporto in Höhe von 2,20 Euro als Briefmarken dem ausreichend frankierten Bestellbrief beilegen, **Rücksendeadresse nicht vergessen** und senden an:
Assoziation A, Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin

3., überarbeitete Auflage, Juli 2019.

»Wege durch den Knast« ist ein umfassendes Standardwerk für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Es vermittelt tiefe Einblicke in die Unbill des Knastalltags, informiert über die Rechte von Inhaftierten und zeigt Möglichkeiten auf, wie diese auch durchgesetzt werden können.

Das Buch basiert auf einer Ausgabe aus den 1990er Jahren und wurde von Anwalt*innen, Gefangenen, Ex-Gefangenen und Bewegungsaktivist*innen vollständig überarbeitet und aktualisiert. Diese außergewöhnliche Zusammenarbeit weist die Nähe zu den bedrückenden Fragen des Gefängnis-aufenthalts aus und stellt das Buch in dieser Form als einzigartiges Werk heraus.

»Wege durch den Knast« gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil stellt die Struktur des deutschen Gefängnis-systems dar und gibt in einzelnen Kapiteln von der Festnahme über die Haftbedingungen und deren gravierende Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Strafhaft bis zu den Weiterbildungsmöglichkeiten und der Entlassung Tipps für den Knastalltag.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den gesundheitlichen und medizinischen Aspekten der Inhaftierung. Er reicht von Anleitungen für Sport- und Gesundheitsprogramme in Eigenregie über den Umgang mit häufig auftretenden Beschwerden insbesondere auch bei Frauen bis hin zum Verhalten in akuten Notfällen und dem Umgang mit der Gefängnismedizin.

Im dritten Teil geht es um konkrete Rechtshilfe vom Verhalten gegenüber der Justiz über die gegebenen Rechtsmittel bis hin zu erläuternden Beispielen mit Musterbegründungen im Rechtsstreit.









"Was macht das mit Ihnen?" -Vollzug will gelernt sein-

Sicherlich haben viele Inhaftierte diesen Satz schon öfter von der Gruppenleitung gehört. Und natürlich kann nur mit Gesprächen etwas angeschoben werden, denn Sprachlosigkeit heißt Stillstand und was echter Leidensdruck bedeutet, wissen die Insassen genau.

Die Redaktionsmitglieder können diese Frage (falls es denn eine sein soll) aber nicht mehr hören. Die Ursprünge der Fragefloskel, die sich im Befindlichkeitsdiskurs eingenistet hat, gehen vermutlich auf therapeutische Interventionen zurück. Auf die Weise erkundigen sich so manche Gruppenleiter/in danach, was irgendein misslicher Umstand aus der Vergangenheit mit dem Inhaftierten "gemacht" habe. Aber da winkt uns doch der gesunde Menschenverstand schon heftig mit der Obacht-Kelle zu, weil das Gefängnis nicht gerade als Marktplatz für Ideen bekannt ist. Jedes Gespräch entwickelt sich anders und erlaubt Freiräume für die Dialogbedürfnisse der Insassen.

Die oben erwähnte Floskel soll sich empathisch anhören und das wird gewiss teils auch so aufgefasst. Doch die so harmlos daher trotende

Redeweise ist in Wahrheit ein verstecktes Geschoss, die dem Gegenüber oftmals zu emotionalen Offenbarungen verleiten soll. Wie ein Angelhaken werfen sie nun dieses Fragezeichen aus, lauern ein wenig und haben oft genug Beute am Haken, am Widerhaken um es genauer zu sagen.

Gefolgt wird die bohrende Indiskretion gern von der fieseren Aufforderung: "Wie muss ich mir das vorstellen?"

Das klingt erstmal als befände sich der Fragende unter einem Zwang, und als stünde es in der Macht des befragten Ohnmächtigen, zurechtzurücken, was sich der andere ausmalen "muss". Suggestiert wird ein Automatismus des Ausgesetztseins. Etwas wird jetzt mit uns angestellt, in uns ausgelöst, uns angetan. Da kann man dann nichts machen. Schicksal!

Nur zu gut passt die Ohnmachtsfrage zu der Zwangsge-

meinschaft in einer Justizanstalt, in der häufig eher Opferstatus oder Opferhaltung Anerkennung finden. Im Strom des Herbeiredens von Passivität schwimmt der Inhaftierte so quasi in seinem eigenen Mikrokosmos. Das kommt häufiger vor, als so mancher Insasse denkt. Ist aber nicht so schlimm, weil er unerprobt den gedanklichen Girlanden seines Gegenübers ausgesetzt ist. Dabei gleicht sein vollzuglicher Kompass immer mehr einem Kreisel, von dem er sich fragt, wann er umfällt.

Um sich in den nächsten Level zu katapultieren sollte sich der inhaftierte Mensch zu einer zentralen Fragestellung durchringen. Zum Beispiel, wie kann ich in der Situation, in der ich mich befinde, etwas erreichen, was für mich gut und wichtig ist. Bin ich weiterhin in der Lage, meine vorhandene

Wut oder meine latente Resignation in etwas für mich Nützliches zu verändern. Nach den Gesprächen, in denen ich mich mal wieder in Rage geredet habe, fühle ich mich noch ungerechter behandelt als vorher. Ich muss quasi wütend sein, weil das Thema noch lange nicht durch ist. Wo soll ich meine Wut lassen? Ich kann doch mein Nettsein nicht an- und ausknipsen wie eine Nachtschlampe.

Was ist, wenn mein/e Gruppenleiter/in ein unempathischer Klotz ist? Die vollzugliche Welt ist natürlich mehrheitlich nicht so aufgestellt wie die Welt da draußen. Sich über Missstände zu empören und sich dafür einzusetzen, sie zu überwinden, selbst wenn sie einen nur mittelbar betreffen, ist eben menschlich. So geht Solidarität. Versucht gar nicht erst die Wut wegzuatmen sondern bleibt beständig im Dialogmodus.



Mindestens genauso nachdenklich macht in diesem Zusammenhang: Wie ist meine Entwicklung? Nur im Gespräch können die Inhaftierten ihre Schützengräben zuschütten. Sie erwarten keine Durchhalteparolen und keine Gruppenleiter/innen, die ihre oftmals anschwellende Gleichgültigkeit über die meisten Insassen verkleckern.

Wir hören ja immer wieder von allen Seiten: "Sie müssen authentisch sein". Aber authentisch bin ich dann, wenn ich konsequent ein stimmiges Bild von mir transportiere. Von Inhaftiertenseite hören wir: "Der Wille ist da, aber immer wieder werden uns Steine in den Weg geworfen. Eigentlich war immer irgendwas schiefgelaufen".

Verständnis ist ein rares Gut in einer JVA und wenn der Austausch der Argumente nicht mehr möglich ist, kann es passieren, dass der Ton verroht. Die Fronten sind dann verhärtet, die Meinungen zementiert. Im Inhaftierten steckt eine gehörige Portion Konfrontationsmüdigkeit, die sich aus dem konstanten Anrennen gegen Mauern speist. Was fehlt, sind gemeinsame Nenner, über die man sich auf Augenhöhe unterhalten kann (ist nicht immer möglich, ist schon klar).

Natürlich ist das kein Allheilmittel, aber vielleicht eine Lockerungsübung für ein manifestiertes Debattenvakuum. Es ist der neutrale Boden, auf dem sich dann Gemeinsamkeiten ausloten lassen und auf dem man wieder den Menschen erkennen kann. Und genau darum geht es. Um den Augenblick, in dem zwei Fremde sich gegenseitig als

Mitmenschen behandeln, abseits aller Differenzen, die sie bei näherer Betrachtung trennen. Dafür kann man sich schon mal drei Minuten Zeit nehmen.

Mit der richtigen Haltung geht es eben auch anders. Das heißt aber nicht, dass die Inhaftierten eine psychologische Task-Force erwarten, die bei Bedarf dem Alltagstheatraliker zur Seite steht. Wenn sich der Insasse verletzlich zeigt, nach Hilfe fragt, Schwächen zeigt und Fehler eingesteht, wird das als mutig, ehrlich und vermutlich als Zeichen innerer Stärke gefeiert. Aber nicht jedem Mensch ist es möglich, die nackte Wahrheit schonungslos zu offenbaren. Dabei ist die Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung nicht zu unterschätzen. Frei nach dem Motto:

**"Bei dir ist Verletzlichkeit Mut,
bei mir ist es Unzulänglichkeit".**

Das Aufarbeiten des eigenen Scheiterns ist nicht einfach, weil wir gern an gewohnten Dingen festhalten, auch wenn diese längst morsch und brüchig geworden sind. Nichts desto Trotz möchten die Inhaftierten keine Durchhalteparolen hören, weil diese das Haltbarkeitsdatum einer Fischsuppe haben! Inhaftierte, die oftmals viele Haftjahre hinter sich haben, können davon ein Lied singen und das liegt nicht bloß an einer grundlegenden Unlust. Sie haben auch schon das Begehren endlich wieder mal auf das ausgelagerte Gehirn zugreifen zu können. Vielleicht wurde aber die Zusage des Sozialdienstes falsch interpretiert, dass während der Haft eine Hilfestellung für den Deliquenten nach seiner Entlassung stattfindet. ■

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890



UNIVERSAL
STIFTUNG

Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Die Justiz ist großzügig. Mit Geldauflagen wird teilweise spendabel umgegangen.

Gerichtsverfahren können gegen Geldauflagen eingestellt werden. Richter und Staatsanwälte verteilen viel Geld an gemeinnützige Vereine. Doch Kritiker warnen, dass das System undurchsichtig ist.

Es sind beträchtliche Summen und die Beamten haben dabei "freie Hand". Bundesweit kommen so bis zu 80 Millionen Euro jährlich zusammen. Ein großer Teil des Geldes geht an die Landeskassen und fließt so in den allgemeinen Haushalt.

Die Praxis ist dann so, dass auf ein Urteil verzichtet wird, bei der Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungen eingestellt und im Gegenzug zahlt der Beschuldigte eine Geldauflage. Das ist kein Freispruch, aber eine Strafe ist es auch nicht. Nach welchen Kriterien die Organisationen ausgewählt werden ist nicht nachvollziehbar. Die Beamten sind in ihrer Entscheidung frei und müssen sie nicht begründen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist im Grundgesetz verankert und ist ein hohes Gut. Trotzdem fehlt die Transparenz in dieser causa (übrigens ein Klassiker in der Justiz!). Löbliche Ausnahme ist hier das Bundesland Berlin, wo eine jährliche Übersicht mit allen Empfängern veröffentlicht wird.

Den Richtern und Staatsanwälten in Berlin steht eine Liste mit mehr als 1.000 gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, aus der sie wählen können. Bei so viel Auswahl ist natürlich die Gunst der Beamten sehr begehrt. Eigentlich soll das Geld denen zukommen, die sich der Prävention von Straftaten oder der Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft widmen (z.B. Der Weisse Ring e.V. oder der Deutsche Kinderschutzbund).

Das Gerichtsverfahren wird gegen Zahlung an eine gemeinnützige Organisation eingestellt. So etwas geschieht häufig in Deutschland. Richter und Staatsanwälte verteilen mit Geldauflagen so jedes Jahr horrenden Summen. Die Organisationen mögen eine gute und wichtige Arbeit leisten, ob diese aber auch dem Zweck der Justiz dient, ist aus Sicht einiger Kritiker fraglich. Für manche Vereine sind die Geldauflagen wichtiger Bestandteil der Finanzplanung. Bei der "Berliner Tafel" machen sie jährlich zwischen sieben und zehn Prozent der Einnahmen aus.

Bundesweit kommt es hin und wieder zu fragwürdigen Zuweisungen. So gaben zwei Staatsanwälte knapp 50.000 Euro an Fußballvereine, in denen sie selbst Mitglied waren. Ein Amtsrichter bedachte jahrelang den örtlichen Reitverein, wo die Tochter Geschäftsführerin und die Frau Schatzmeisterin waren. Die persönlichen Verbindungen kamen in beiden Fällen nur durch Recherche von Journalisten ans Licht.

Eine Kontrolle der Zuweisungen durch die Justiz findet auch in Berlin weder im Hinblick auf eine besondere Nähe zwischen den Beteiligten noch auf die spätere Verwendung der Gelder statt. Mehrere Landesrechnungshöfe haben in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Beamten "gesteigert korruptionsgefährdet" seien. Die Justiz hat allen Grund, schon den entfernten Anschein zu vermeiden, dass bei der Zuwendung sachfremde Erwägungen eine Rolle spielen könnten. Als Alternativen könnten diese Geldauflagen auch in Sammelfonds eingezahlt werden. Höchste Priorität hat hierbei die Vermeidung von Korruption im weitesten Sinne.

In Berlin bleibt es leider nur beim gut gemeinten Versuch, denn die Sammelfonds werden kaum beachtet. Doch es geht auch um die Frage, wie gerecht die Verteilung der Gelder abläuft. Große Organisationen sind aufgrund ihrer Bekanntheit meist ohnehin schon im Bewusstsein der Beamten. Über die Jahre hat sich so ein Geschäftszweig entwickelt, aber ob das Geldauflagen-Fundraising eine Beeinflussung der Beamten darstellt, ist schwer zu sagen.

In Justizkreisen wird jedenfalls die Frage aufgeworfen, ob die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibe, wenn sich zum genau richtigen Zeitpunkt die passende Organisation melde. Am einfachsten wären Compliance-Regeln, die es den zuweisenden Beamten untersagen, an Organisationen Gelder zu verteilen, in denen sie selbst Mitglied sind. Mit den Sammelfonds wollte man mehr Transparenz schaffen, aber die geringe Beachtung ließ keine Wirksamkeit zu.

Textauszüge sind teilweise aus dem Tagesspiegel vom 12.07.2019. ■

"Offener Vollzug" - Sehnsuchtsort?

"Dit is mir schnurz piepe" sagte der Inhaftierte, als er in den Offenen Vollzug verlegt werden sollte. Mehr noch: Er verweigerte seine anstehende Reise in den "Offenen" und löst damit Unverständnis aus.

Es ist eine dieser "law and order"-Storys, die Rückschlüsse auf das Wesen des "pragmatischen Reparaturbetriebs Tegel" zulässt. Sollen somit Fehler im System korrigiert werden oder Verbesserungen verwirklicht werden, die zuvor von den Bedenkträgern nicht erkannt worden waren. Oder wollte man den "überhaupt nicht so lebenswert geratenen" einfach nur schnell loswerden, damit die Verlegungsquoten einigermaßen stimmen? Wie wissen es nicht.

Es könnte aber auch sein, dass das "janze beschissene Dasein" in der Teilanstalt II mit Schuld daran ist und hier ganz plötzlich nur Platz geschaffen werden muss. In diesem speziellen tegeler Notstandsgebiet ticken die Uhren nämlich anders. Es geht auch kein großes Raunen durch die Flure, als dann tatsächlich einige Insassen für den "Offenen" vorgesehen waren. Ein Inhaftierter erzählte uns, dass er nicht gefragt wurde, warum er den Offenen Vollzug verweigerte. (§ 17 (3) StVollzG Bln. "Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Gefangenen anzuhören"). Er suchte, nach zwei erhaltenen Ausgängen, das Gespräch, aber der/die Gruppenleiter/in hatte kein Verständnis dafür, dass der Inhaftierte es sich nicht vorstellen könnte eine Verbesserung zu erfahren. Er hatte das Gefühl, dass er gar nicht Ernst genommen wird (weder vom Gruppenleiter/in noch von der Teilanstaaltsleitung).

Hierbei sei angemerkt, sollte der/die Gruppenleiter/in nicht zum Wohl des Inhaftierten agieren? Wo bleibt das Gespür für ein soziales Gefüge? Wir meinen, dass der Resozialisierungsgedanke nicht sehr ausgeprägt ist, wenn der Inhaftierte mit einem Jahr Reststrafe in den "Offenen" kommt und der Inhaftierte mit zwei Jahren Reststrafe nicht in den "Offenen" geschickt wird. Anders ausgedrückt: Die Risikoaversionen sind allgegenwärtig zu spüren.

In der Regel muss der Insasse beweisen, dass er den "Offenen" stemmen kann. Das heißt, dass er hierfür geeignet und kein Restposten ist. Was würde ihn dort erwarten? Womöglich eine "Kennenlernphase" mit wenig bis keine Rahmenstunden (je nach Status im Geschlossenen). Die ganz große Bühne ist das nicht. Wieviel Reststrafe hat er noch und wie ist seine berufliche Perspektive? Qualifizierungsmaßnahmen stehen nicht an, wenn der Insasse eine abgeschlossene Berufsausbildung hat. Es ist in dieser Phase auch nicht einfach den Überblick zu behalten. Wer kann schon von sich behaupten den "vollzuglichen Durchblick" zu haben? Dazu ist das Gestrüpp bewusst viel zu dicht gehalten.

Vielleicht möchten die Verantwortlichen aber auch nur den Wind aus den Segeln nehmen, denn die Belegungszahlen im "Offenen" sind praktisch im freien Fall. Heißt: Es stehen viele Hafräume für eine Auswilderung zur Verfügung. Einfach in die Regalfächer zu greifen und jeden einigermaßen tauglichen Inhaftierten für den "Offenen" zu norminieren, dürfte nicht den Erwartungen entsprechen. Im Geschlossenen Vollzug ist der Inhaftierte sozusagen im "Wartestand". Es soll voran gehen, aber mit der Einschränkung "nicht um jeden Preis".

Hatte der Insasse, in unserem Fall, überzeugende Argumente, die einen Verbleib in Tegel rechtfertigen würde? Ebenso wird die emotionale Seite nicht ausreichend beleuchtet, wohl auch, weil da ein kritisches Thema gärt. Wenn der Inhaftierte in Tegel einen sicheren und guten Arbeitsplatz hat, warum sollte er den für Unsicherheiten aufgeben? Der/die Gruppenleiter/in könnte aber sein/ihr Haupt beugen, weil der Inhaftierte für sich entscheidet, dass er sich den "Offenen" nicht zutraut.

An der offenkundigen Diskrepanz zwischen dem Offenen- und dem Geschlossenen Vollzug scheint doch mehr dran zu sein, als wir vermuteten, weil es noch andere Fälle in Tegel gibt, die aufhorchen lassen. Es weckt aber große Zweifel an der Wirksamkeit individueller Handlungsfähigkeit des einzelnen Inhaftierten. Das heißt, dass nicht für jeden Insassen der "offene" die große Verheißung darstellt. Das muss sicherheitshalber einfach mal so gesagt werden. Auf jeden Fall wundern sich einige Insassen über den unverhofften "Resterampenvollzug" in den "Offenen".

Natürlich liegt auch der Verdacht nahe, dass unliebsame Gefangene somit "aussortiert" werden und schwierige anhängige Klagen damit ins Leere laufen (zumindestens für die betreffende Anstalt). Auch Gruppenleiter/in möchten sich gerne ein "vollzugliches Fleisssternchen" ans Revers heften, wenn ein Delinquent für den "Offenen" auserkoren wurde, aber unglückselige Nebenwirkungen sind hierbei auch nicht zu übersehen. Der Inhaftierte kann sich somit im Vollzug auch schon mal verlaufen.

Anmerkung: Der betreffende Inhaftierte hat uns die Zustimmung zu seiner Geschichte erteilt.

Zweite Anmerkung: Dieser Text gilt nur eingeschränkt und für Zeitstrafe, denn die meisten "Lebenslänglichen werden über den "Offenen" gehen. ■

Sexentzug ist keine Nebenstrafe, sondern eine Grundstrafe im Vollzug.

Ausnahmslos beschneidet das Strafrecht nur bürgerliche Freiheiten eines Straftäters, nicht seine natürliche Lebensregungen. Sexualität ist keine bürgerliche Freiheit! Unerfüllte Sexualität macht krank. Das gilt im Knast doppelt. Es wird Zeit für eine viel offenere Diskussion über Erotik und Sexualität hinter Gittern.

Der lichtblick strebt nach relevanten Themen, die unsere Leserschaft noch nicht oder zu wenig kennen. Es liegt uns viel daran die Inhaftierten mit der täglichen Praxis bekannt zu machen, um einen modernen Vollzug zu fördern. Hierzu braucht es aber ein direktes Echo aus Sicht der Insassen. Ein gutes Beispiel ist dafür Sexualität hinter Gitter.

In der lichtblick-Ausgabe 03/2015 haben wir schon mal über "Liebeszellen für Knackis" berichtet". Heute soll es aber nicht nur um Lustbesuche gehen, sondern generell um Sexualität hinter hohen Mauern. Es ist nicht unbekannt, dass Sexualität Naturgewalt ist und zugleich allen Menschen gemeinsamer und ursprünglicher Gestaltungstrieb ist. Unterdrückte Naturgewalten können aber an anderer Stelle gewalttätig wieder hervorbrechen. Erfüllte Sexualität bringt Sehnsucht, eingespernte Sexualität fördert Gier und nährt Gewaltbereitschaft. Der bedrückende, oft monotone Alltag im Knast befördert die Situation natürlich extrem. Nicht nur fehlt die Entspannung in stressiger Enge sondern Suchtkrankheiten jeder Art werden dadurch gesteigert.

Unterdrückte Sexualität macht klein. Wer sich erotisch nicht mehr erfährt und sich als Mann auch nicht mehr über die Arbeit definieren kann, verliert den letzten Rest an Selbstachtung. Sexualität betrifft immer den ganzen Menschen. Erfüllter Sex macht lebendig. Erstärkt Gesundheit und Selbstwertgefühl, verfeinert Sinnlichkeit und Ausstrahlung. Sex treibt die Fantasie und setzt tiefe Emotionen frei. Sexualität ist immer noch das stoffliche Ferment der Liebe und Liebe noch immer die grundlegende Art sozialer Kommunikation. Sexentzug ist keine Neben-, sondern eine Grundstrafe. Künstlich deformierte Sexualität ist auch bei Männern antifeminin. Frauen werden zweigeteilt. Die, von denen man träumt oder denen man Briefe schreibt, die man aber nicht berühren oder erobern darf, werden zu Heiligen. Greifbar ist nur die pornografische Hure. Ihr gegenüber wird Mann zum Sieger. Wer kein wirkliches Liebesobjekt mehr im Ganzen erlebt, wird unfähig, Menschen wirklich nah zu sein. Es wuchern Egoismus und Distanz. Emotionale Bindungsunfähigkeit verhindert

Resozialisierung. Wie aber entgeht der Inhaftierte diesem Dilemma? Welche Möglichkeiten hat er?

Wer länger keinen Sex hat, verheimlicht das oft, denn sexuell Abstinente gelten als seltsam. Das ist bei inhaftierten Menschen ganz anders. An diesem Ort ist die Situation für alle gleich. Im Gegensatz zu draußen, denn dort ist Sexlosigkeit kein Thema in Freundeskreisen oder Medien. Alle wissen, das sie existiert, aber der gesellschaftliche Druck sorgt dafür, das alle schweigen. Aber was heißt überhaupt "keinen Sex"? Wie lang muss die Durststrecke sein? Einen Moment, ein Jahr, zehn Jahre?

Die Abstinente werden, wenn es bekannt wird, mit Häme behandelt. Im öffentlichen Diskurs fallen sie aus einem gängigen Weltbild. Asexuelle par excellence? Während unsere Umwelt regelrecht versexet ist, denn heute geht fast alles. Erotisch anregende Kleidung, Pornografie, Gegenstände als Stimuli. Das übersieht allerdings jene, die nicht befriedigt in die Kissen sinken. Die Zeit ohne Sex ist entbehrungsreich, aber wie frei ist der inhaftierte Mensch im Umgang sich andere Wege zu suchen, sein Begehren auszuleben?

Diese beschädigte Sexualität führt nicht zu ausgelassener Stimmung, sondern befördert Frust, Berührungängste und Auseinandersetzungen. Es führt auch nicht zu einer positiven Veränderung im Denken. Ganz konkret: Es offenbaren sich Gräben mit dieser rudimentären und verkorsten Sexualität. Einem psychologischen Magazin entnehmen wir: "Ohne Sexkontakte treten Verlassenheitsgefühle auf, die von innerer Panik begleitet werden. Es handelt sich um die Abwehr depressiver Gefühle und überwältigender Ängste. Das sexuelle Agieren dient demnach dem Ziel, die psychische Balance wiederherzustellen, sobald diese aus dem Gleichgewicht zu geraten droht".

Im Knast, wo nicht gelebte oder verstümmelte Sexualität wie Sumpfnebel in der Luft hängt wird der soziale Diskurs vernachlässigt. Die privatesten Empfindungen werden dras-

tisch zurückgefahren, aber gibt es jemanden, der keine Liebe, keine Zuwendung braucht? Selbst engagierte Helfer in den Anstalten reden oft nur um das "Thema Sex" drumherum und akzeptieren damit ungewollt das Vollzugsverständnis von "Sexenzug" als spannde Nebenstrafe. Diese unfreiwillige abstinente Phase ist ein Tabu. Wie lebt es sich mit einem sexuellen Potenzial, das nicht abgerufen werden kann? Schläft das Begehren dann ein?

Auch der Strafvollzug muss sich weiterentwickeln. Informationen und konstruktive Anregungen für einen fortschrittlichen Vollzug sind immer willkommen. Die Frage, die sich hier aufdrängt: Ist der sogenannte Langzeitsprecher ausreichend, oder gibt es noch andere Möglichkeiten seine verkümmerte Sexualität auszuleben?

Das Gerechtigkeitsempfinden mag dehnbar sein, aber es hat Grenzen. Zu einschlägigen Maßnahmen lässt sich die Justiz meist nur von den Gerichten bewegen und wenn die Insassen "über kurz oder lang" etwas in Bewegung setzen möchten, dann kann das dauern. Keine Sorge. Die Betonung dürfte, wie stets bei der Justiz, auf "lang" liegen. Bisher hatte es der Vollzug bei jeder Verwirklichung seiner Projekte nie eilig. Vertrauensbildende Maßnahmen sind selten und die Justiz widmet sich neuen Themen meist mit sehr gezügeltem Enthusiasmus.

Zurück zur latenten Nebenstrafe, fallen uns noch weitere Beispiele, außer dem Langzeitbesuch, ein? Wie wäre es mit Sexarbeitern? Ähnliche Maßnahmen gibt es auch in Seniorenheimen. In einer ersten Grübeleie können wir durchaus verstehen, dass genervte Bedienstete eine Zusatzbelastung ablehnen. Der Vollzug ist nunmal teuer und nervig. Das Gefängnis hat keine Lust eine Plattform zu bieten, um die Jahre der Trennung zu überstehen. Der soziale Dienst hält den Großteil der Inhaftierten von vornherein nicht einmal fähig für Langzeitbesuche. Trotzdem sollte man sich stellen, Mut haben und nicht auf Dauer über machbare Herausforderungen lamentieren.

Selbstverständlich ist das ein Klagelied, das wir aus anderen Justizanstalten auch kennen. Viele Gefängnisse haben noch nicht einmal einen Raum für Langzeitbesuche. Wie rückständig ist das denn? Wenn der grobe Entwurf für die nächsten Haftjahre konkreter wird und der Inhaftierte mosert: "Mein Inneres hat mir ein Störsignal gesendet. Mein Sexleben wurde geschreddert!, dann hat die Krise Einzug gefunden. Die Krise hat begonnen, als wir anfangen, uns selbst genug zu sein. Diese Selbstgenügsamkeit muss man hinterfragen, sonst kann keine Verständigung entstehen.

Die ungewollte Enthaltbarkeit könnte jetzt beim Inhaftierten ein Neid-Theater entfachen und giftige Wallungen und Rachefantasien auslösen. Aber Neid gilt als Todsünde. Es ist ein nagendes, auf Dauer zermürbendes Gefühl persönlichen Ungenügens, das aus dem Vergleich mit anderen resultiert. Seine nächsten Verwandten sind die Eifersucht und der Hass. Zu dritt kauern sie in einer möglichst dunklen Ecke

und warten auf ihr nächstes Opfer. Der Inhaftierte ist krass unzufrieden mit seiner Lage und dieser unausgesprochene Groll und die penetranten Rachegefühle vernichten auf Dauer die ganze Lebendigkeit, die vielleicht noch vorhanden ist. Will man das? Der, der einsam vor sich hin giftet, kann nicht wirklich glücklich sein. Jeder Inhaftierte wird garantiert seine ganz eigenen Vorstellungen davon haben, wie er mit seiner unterentwickelten Sexualität umgeht.

Immer, wenn es um Rechte der Inhaftierten geht, geht es auch um das Spannungsfeld zwischen strafender Gesellschaft und Straftäter. Der Freiheitsentzug mit der Trennung von Partner und Familie ist gesundheitlich sehr belastend. Ebenso das Ertragen von Schuld- und Schamgefühlen. Mit dem normalen Besuch, mit Kontaktverbot und lärmenden Umsitzenden ist es auf Dauer schwer eine Beziehung aufrecht zu erhalten. Der Inhaftierte, der von einem Tag auf den anderen aus seinem Lebens- und Arbeitszusammenhängen gerissen wurde, hat es schwierig im Zeitalter der Hyperkommunikation jemanden kennenzulernen. Welche Frau hört ihm zu? Zuhören ist hören in Verbindung mit Denken und Konzentration. Die meisten Menschen können das gar nicht mehr, denn das Zuhören impliziert die Bereitschaft sich auf Gedanken, die Interpretation, die Perspektive eines anderen einzulassen.

Die Menschen brauchen Berührungen, Intimität, sonst werden sie mit der Zeit zu einem Kaktus, und es wird schwer, sich ihnen noch zu nähern, wie Menschen, die nichts mehr vom Leben erwarten und bestenfalls in Ruhe gelassen werden wollen. Wie sind die Inhaftierten heute im puritanischen Vollzug konditioniert? Früher ging es noch um Beziehungsgeschichten, mittlerweile zählt fast nur noch der nächste Einkauf. Lebensmittel als Ersatzbefriedigung? Essen nimmt im Leben vieler Menschen einen immer größeren Stellenwert ein. Der Vollzug liefert dazu ein vermeintlich stringentes Regelsystem, das zu erfüllen vielen Menschen schwer fällt.

Der Inhaftierte kann nicht mehr genießen. Unser Hedonismus ist weit entfernt und wir hoffen irgendwann wieder zum Genuss zurückzufinden, obwohl ein Leben im zärtlichen Einklang in Haft zu verbringen nicht möglich ist. Es gibt kein Entkommen, es ist wie eine Wand, die plötzlich, bei voller Fahrt, vor einem steht. Es ist das Ende von allem, was einmal das Schönste im Leben war. Es zwingt die Stärksten in die Knie. Wir fluchen, wir rasen, wir weinen. Die "gefühlte Freiheit", eine Konstante, auf die wir uns stets verlassen konnten, gibt es nicht mehr und das Lebensgefühl bleibt dabei auf der Strecke.

Die inhaftierten Menschen könnten die Sexualität aber auch als ganz normale Lebensäußerung betrachten, die im menschlichen Spektrum verankert sind als Teil unserer natürlichen Ausstattung, wie die Fähigkeiten, Freude, Schmerz, Trauer, Glück oder Angst zu spüren. Sozusagen ein Stück Lebenskraft, das mit Versagung unserer Vergnügungsangebote in weite Ferne gerückt ist und wenig private Stunden zulässt. ■

Vater-Kind Gesprächsgruppe?

Wir meinen, es gibt zu wenig Hilfsangebote. Die Angehörigen von Inhaftierten werden kaum beachtet. Sie müssen ihr Leben weiterhin meistern und finden wenig Unterstützung.

Das Einsperren und Bestrafen eines straffälligen gewordenen Menschen ist in unserer Gesellschaft verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber toleriert keine Rechtsbrüche. Dafür gibt es Gesetze, Gerichte und Gefängnisse. Aber müssen die Unschuldigen gleich mitbestraft werden? Was ist mit den Rechten schutzbedürftiger Kinder? Im Artikel 6 des Grundgesetzes heißt es wörtlich: „Die Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz des Staates.“

Während die durch ein Verbrechen geschädigten Personen, durch den Staat und durch verschiedene Hilfsorganisationen Schutz und Betreuung erhalten, werden Familienangehörige von Inhaftierten meist vergessen und manchmal sogar bewusst ignoriert. Die Kinder und (Ehe-)Partner der Insassen sind die Unschuldigen und vergessenen Opfer einer Straftat und erhalten nicht die angemessene und notwendige Unterstützung, die wünschenswert wäre.



Gefangene und deren Angehörige haben nun einmal keine Lobby, da schlägt der vollzugliche Habitus voll durch.

Für sie gibt es viel zu wenig Hilfsangebote oder individualisierte Unterstützung. Viele Familien gehen durch die Inhaftierung eines Elternteils kaputt oder müssen unter erschwerten Bedingungen um ihr Überleben kämpfen. Sehr oft werden hierbei den Kindern die wahren Gründe der Inhaftierung verschwiegen. In ihren Köpfen herrscht eine permanente Ungewissheit über die Ursache und Dauer der zwangsweisen Trennung und damit eine unklare Zukunft mit vielen Ängsten. Die Kleinsten sind traurig und ziehen sich meist zurück, sie entfliehen in ihre eigenen Fantasiewelten. Einsamkeit, Trauer, Schuld- und Schamgefühle führen bei ihnen zu traumatischen Belastungen.

Beträchtliche Verhaltensauffälligkeiten und seelische Nöte sind nicht selten zu beobachten. Kinder sind durch diese familiäre Situation emotional extrem belastet. Völlig unbewusst klammern sie sich an den verbliebenen, meist gestressten Elternteil, denn auf der sozialen Ebene kommt es zum Verlust einer wichtigen Bezugsperson, zu Entfremdung, Ausgrenzung oder Stigmatisierung. Sehr oft ergibt sich durch den Verlust des sozialen Status und der sozialen Kontakte eine Verschiebung in ungünstigere Milieus.

Für die Inhaftierten ist die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen im Vollzug sehr eingeschränkt und nur erschwert möglich. Der Kontakt beengt sich nur auf wenige Besuche im Monat, Briefe und auf gelegentliche Telefonate. Es bleibt kaum Zeit und für Raum Gefühle und Nähe.

Landesweit fehlen Initiativen für eine familiensensiblere Gestaltung des Strafvollzugs. Hierzu fehlt es jedoch in der Realität an Regelungen auf Bundesebene und Absprachen zwischen den Bundesländern. Eine feste Beziehung zu Angehörigen und zu den Kindern kann eine Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Regelmäßiger Kontakt zur Familie bietet Rückhalt und ist ein wesentlicher Baustein zur Wiedereingliederung.

Aus Gesprächen mit Inhaftierten haben wir erfahren, dass es häufig Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Langzeitbesuches (3,25 Stunden in Tegel) gibt. Die Bedingungen sind sämtlichen Insassen hinlänglich bekannt (Reststrafe 3 Jahre und innerhalb der letzten 6 Monate keine Disziplinareinträge), aber die Handhabung erfolgt meist sehr restriktiv. Übersetzt heißt das, dass oftmals im Privatleben des Insassen herumgeschnüfelt wird, was verständlicherweise auf wenig Toleranz trifft. Man könnte auch meinen, dass so Inhaftierte mit möglichst wenig Außenweltkontakten gezüchtet werden.

Es bleibt auf jeden Fall Klärungsbedarf dahingehend, was die Normalität des Strafens betrifft. Kurzum; Müssen dem Insassen unnötig Steine in den Weg gelegt

werden, wenn er Angehörige oder Freunde, in einem anderen Rahmen, sehen will? Wir hoffen, dass viele Inhaftierte schlau genug sind, ihre Bedürfnisse umzusetzen und sich für Lösungen zu engagieren. Gewiss die „Pfarrer-Sprechstunde“ ist so eine Möglichkeit, die genutzt werden kann, aber wie sieht es mit einer „Vater-Kind-Gruppe“ aus? Aus anderen Anstalten in Deutschland wird berichtet, dass so etwas installiert wurde und es läuft.

Ein Ansatz wäre die Auswahl von Inhaftierten, die Kinder unter 12 Jahren haben und deren Verhältnis zur Kindesmutter normal ist. Vorausgesetzt der Vollzugsverlauf gibt es her, wäre der nächste Schritt, dass die Treffen strukturiert werden mit Vorschlägen wie: Basteln, Spielen, Gespräche etc. Der gedankliche Unterbau muss stimmen, damit die schwierige Situation der betreffenden Kinder minimiert werden kann. Noch liegen wahrscheinlich zu wenig vollzugliche Erkenntnisse vor, um eine Vater-Kind-Gruppe zu formieren, aber das kann sich schnell ändern, indem der Gestaltungswille zur Initiative auf den Weg gebracht wird. Wir sind der Meinung, dass das ein Baustein zur Wiedereingliederung sein könnte, das der Familie zu gute kommt und ein Vorteil für den Zusammenhalt der familiären Bindung ist. Das Verständnis der Angehörigen in solch einer belastenden Lage vorausgesetzt, könnte damit ein neues Kapitel der Wiedereingliederung einläuten. ■

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV/AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

psychologische Beratung

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Unterstützung bei Behördenkontakten

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.

Zwischenbilanz

Da die neue GIV nunmehr seit ca. 4 Monaten im Einsatz ist, wäre es wohl an der Zeit für eine kleine Zwischenbilanz.

Zum Thema der "Manipulation" der Wahl der Insassenvertreter ist erfreulicherweise zu berichten, dass die Anstalt zumindest in einem Fall nun letztlich doch "eingeknickt" ist und somit die Neuwahlen zumindest eines der ursprünglich zu Unrecht ausgeschlossenen Kandidaten vollzogen werden konnte. Dies allerdings weniger aus Einsicht in das eigene Fehlverhalten, sondern wie leider allzu oft erlebt, erst auf Grund gerichtlicher Intervention. Nun ja, warum eigentlich nicht gleich so.

Die GIV hatte zwischenzeitlich Gelegenheit mal die Archive (Sitzungsprotokolle) vergangener Jahre durchzuarbeiten. Dabei fiel auf, dass sich bis auf wenige neue Problemlagen, so ziemlich alle aktuell diskutierten Sorgen und Nöte der Inhaftierten mit bemerkenswerter Konstanz über viel Jahre annähernd deckungsgleich wiederholen. Soll heißen, dass offensichtlich die Bereitschaft der Anstalt irgendwelche konstruktiven Anregungen oder positiven Lösungsvorschläge der GIV umzusetzen, gen Null tendiert. Frustpotential pur !!!

Die Liste der ungelösten "Baustellen" hier mal auszugsweise.

Das Hitzeproblem in den Zellen wird trotz zahlreicher Klagen und Beschwerden der Inhaftierten mit konstanter Hartnäckigkeit von der Anstalt weiterhin ignoriert. Menschlichkeit ? Empathie? Fehlanzeige !

Die Arbeitsschutzmaßnahmen bei Zellenrenovierungen, die ja seit dem Bleiproblem in der Wandfarbe nur noch durch "qualifizierte Fachfirmen" sichergestellt werden dürfen, sind wie vieles andere hier auch, lediglich Staffage. Oder habt ihr schon mal eine Staubschleuse vor einer Zelle bei Bohr-, Schleif-, oder Malerarbeiten bemerkt ? Lläuft doch alles wie gehabt. Gesundheit der Inhaftierten ? Egal ! Hat sich scheinbar zu einem, von der Anstalt bereitwillig akzeptierten, "natürlichen Habitat" für Knackis etabliert. Menschenwürdige Unterbringung ? Geschmackssache !

Die von der GIV vorgeschlagene Erweiterung des Angebots auf den Einkaufslisten, wurde trotz äußerst kooperativem Agieren der Fa. Massak, von der Anstalt nur zu einem verschwindend geringen Teil umgesetzt. Es wurden ca. 70% unserer neuen "Einkaufswunschliste" ohne Begründung oder Erklärung einfach von der Anstalt gestrichen. Verbesserung der Lebensqualität der Inhaftierten ? Offensichtlich unerwünscht !

Das omnipresente Phänomen der in steter Regelmäßigkeit in den unergründlichen Tiefen des Tegeler Bürochaos auf Nimmerwiedersehen verschwindenden Vormelder und Anträge wird von der JVA schlichtweg geleugnet. Die Bescheren der GIV werden als pure Übertreibung abgetan. Dabei wäre es eine organisatorische Leichtigkeit dem Antragsteller bei Abgabe einfach eine Kopie auszuhändigen und somit für mehr Transparenz zu sorgen. Lösungsorientiertes Problembewusstsein ? Nur eine leere Worthölse !

Die von der Politik so medienwirksam gehypte Digitalisierung des Anstaltslebens (internetfähige Tablets für Inhaftierte) wird trotz erfolgreich durchlaufenem Pilotprojekt (JVA Heidering) und bereits abgesegetem Millionenbudget, mal wieder von der Justiz ausgebremst und in die berühmte - berüchtigte Tegeler Endlosschleife delegiert. Zeitgemäße informative Selbstbestimmung ? Eine Farce ! Zauberworte wie Rahmenkonzepte, Lockerungen, Offener Vollzug, Entlassungsperspektiven und Resozialisierung wandeln sich zusehens in erschreckendem Maße in Verwahrlosung, Agression, Gewalt, Drogenkonsum, Resignation und Verwahrlozzug. Soziales Verantwortungsbewusstsein ? Nicht auszumachen !

Bevor wir uns nun endgültig in eine scheinbar bodenlose Negativ Spirale verlieren, gibt es denn da so gar nichts positiv Hoffnungsvolles zu vermelden ? Na klar ! Natürlich ! Die neuen Sicherheitszäune auf den Freistundenhöfen, geradezu ein Paradebeispiel architektonischer Brillianz, erschaffen aus den unendlich tiefen Taschen des Anstaltsbudgets. Vermitteln sie uns doch ein Gefühl von grenzenloser Sicherheit und warmherziger Geborgenheit. Für Klettergerüste oder minimale Sportgeräte scheint es dann allerdings doch nicht gereicht zu haben. Alles eine Frage der Prioritäten !

Nun gut, genug des Anstaltsbashings.

Zum Finale dann doch mal was Erbauliches. Wohlfühl-Oase Sportplatz, ein Highlight im sonst oft so düsteren Haftalltag. Was die Jungs vom Sportbüro dort leisten, ist wirklich aller Ehren wert. Dort fühlt man sich, nicht zuletzt auch wegen der gut organisierten Sportgruppenangebote und der zwischenmenschlich intakten Atmosphäre jedesmal wie in einem ansonsten anstaltsuntypischen Entspannungsbiotop. Wir als GIV können nur jedem von Euch ans Herz legen, von diesen klasse Möglichkeiten reichhaltig Gebrauch zu machen. Das Sportbüro setzt unserer Meinung nach echte Maßstäbe für ein sinnvolles, erfülltes und zielführendes Vollzugsleben. Das sollte der traurig, kümmerliche Rest der Anstalt sich mal zum Beispiel nehmen. So das soll es nun erstmal gewesen sein.

Falls ihr Anregungen, Verbesserungsvorschläge oder auch Kritik habt, wendet Euch an eure Stationsprecher.

Kopf hoch und nicht unterkriegen lassen ! In diesem Sinne, bleibt uns gewogen !

Eure GIV

Die Beweissicherung als Beprobungsretusche?

Vor einiger Zeit berichtete der Lichtblick über die Verseuchung des Hauses 2 mit Stoffen wie Asbest, Blei, PCP und PCB. Alles Stoffe die keiner haben will und die gesundheitsgefährdend sind. Die Anstalt weist alles von sich, was man sogar verstehen kann, denn das Gebäude gehört ja nicht mal der JVA Tegel. Die JVA ist hier nur Mieter. Aber was hilft uns das denn, wir können uns keine neue Bleibe suchen sondern müssen in diesen verseuchten Räumen leben.

Aber einer wollte sich das nicht gefallen lassen und klagte. Und er wollte verhindern das hier Beweise vertuscht werden, also beauftragte er einen zivilen unabhängigen Gutachter, oder besser gesagt er wollte es so machen. Aber dann passierte etwas was man nicht für möglich halten würde. Das selbständige Beweisverfahren - so nennt man diese Beweissicherung - dient dazu schnell Beweise zu sichern um eine Klage zu ermöglichen. Normalerweise geht so etwas schnell binnen ein paar Tagen bis vielleicht max. 2-3 Wochen. Aber hier verzögerte es sich über Monate. Die Frist für Stellungnahme der JVA waren schon 2 Monate, und dies ist ein Eilverfahren. In der Zwischenzeit gab es hier im Hause hektische Bauaktivitäten. Es wurden Rohre ausgetauscht, Zellen renoviert, und interessanterweise waren auch die Zellen darunter in denen der Kläger gelebt hatte. Ist dies ein Zufall oder wurde hier seitens des Gerichts der JVA Tegel oder dem Besitzer der Immobilie - dem Land Berlin - Zeit zur Beweisvernichtung gegeben, denn in einer renovierten Zelle ist die Schadstoffbelastung bei weitem nicht mehr so hoch wie zuvor. Und es gibt auch weniger Bleibelastung im Trinkwasser wenn die dafür verantwortlichen Rohre ausgetauscht wurden. Und jetzt nach der Renovierung macht man auch gleich noch ein neues Gutachten um das alte - das Schlechte - zu widerlegen. Man verschweigt dabei aber, dass die Proben aus komplett renovierten Zellen stammen. Vor Gericht nennt man so etwas Beweisfälschung, aber hier gehört das anscheinend zum guten Ton, denn die Geschädigten sind ja nur Strafgefangene. Unser Kollege ist inzwischen im offenen Vollzug - sieh an (-). Die Frage die sich stellt ist, wer hier im Hintergrund die Fäden zieht, denn betrachtet man die Vehemenz mit der diese "Beweismanipulation stattfindet, so kann dies nur von höherer Stelle angeordnet" sein. Wer dies ist, kann jeder für sich selbst entscheiden. Die JVA Tegel ist hier nur der Befehlsempfänger, denn im Falle einer Klage müssen die ja auch nicht zahlen. Wer bleibt da also noch übrig???

Grüße euer Benny B.

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

RECHT KURZ GESPROCHEN



KG Berlin 5 Ws 79/19 Vollz 597 StVK 131/18 Vollz Einkaufsbegrenzung Frischfleisch

Wegen Begrenzung der Einkaufsmenge (Frischfleisch) hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 4. Juni 2019 beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 1. April 2019

mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Seinen am 20. November 2018 angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG), die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm den Erwerb

von monatlich zwei Kilogramm Frischfleisch zu erlauben, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet verworfen.

Hiergegen wendet sich der Gefangene mit seiner am 30. April 2019 erhobenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Das als Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG statthafte, innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eingelegte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel hat bereits mit der Sachrüge vorläufigen Erfolg.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français



RECHT

KURZ GESPROCHEN

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil der Senat wegen der unzureichenden Sachdarstellung in dem angefochtenen Beschluss an der Prüfung gehindert ist, ob die Strafvollstreckungskammer den Verpflichtungsantrag des Gefangenen zu Recht für unbegründet erachtet hat.

a) Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahelegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019-5 Ws 81/18 Vollz—und 18. August 2016—5 Ws 97116 Vollz—juris Rdn. 4 m.w.N.).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (ständige Rechtsprechung, vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019 a.a.O. und 18. August 2016 a.a.O. Rdn. 5 f.)

Für verfahrensgegenständliche Maßnahmen gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen wiederzugeben sind (§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019 a.a.O. und 18. August 2016 a.a.O. Rdn. 7). Darüber hinaus ist im Falle eines schriftlichen Bescheides regelmäßig wegen der Einzelheiten auf diesen zu verweisen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG), da die Darstellung des Sach- und Streitstandes erst hierdurch in ihren entscheidungserheblichen Teilen vollständig wird, insbesondere die Beurteilung zulässt, ob sich die Strafvollstreckungskammer mit den im Bescheid angeführten Argumenten der Vollzugsbehörde zutreffend auseinandergesetzt hat (vgl. Senat, Beschluss vom 7. März 2019 a.a.O.).

Ist eine Entscheidung - wie vorliegend - in mündlicher Form ergangen, so dass die für die Darstellung des Sach- und Streitstandes erforderlichen Informationen nicht einem (möglicherweise bereits vom Antragsteller im Verfahren nach § 109 StVollzG mitgeteilten) schriftlichen Bescheid entnommen werden können, hat das Gericht, sofern die angegriffene Maßnahme vom Antragsteller hinreichend konkret bezeichnet worden ist, aufgrund seiner Aufklärungspflicht im Wege des Freibeweises zu ermitteln, ob und mit welcher Begründung die im Antrag behauptete Maßnahme erlassen oder abgelehnt wurde (vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019 a.a.O. und 22. August 2016-5 Ws 111116 Vollz—juris Rdn. 12).

b) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht.

aa) Die Besorgnis einer entschei-

dungserheblichen fehlerhaften Rechtsanwendung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Strafvollstreckungskammer ihrer Prüfung die Vorschrift des § 22 StVollzG zugrunde gelegt hat, obwohl diese den Einkauf der Gefangenen betreffende Norm zum 1. Oktober 2016 durch § 59 StVollzG Bln ersetzt worden ist.

bb) Der Senat braucht sich nicht mit der Frage zu befassen, ob die zu § 22 StVollzG obergerichtlich entwickelten Grundsätze auf § 59 StVollzG Bln übertragbar und weiterhin anzuwenden sind (vgl. zu diesem Erfordernis beispielhaft Senat, Beschluss vom 8. Mai 2019-5 Ws 34/19 Vollz-) weil er wegen der unzureichenden Sachverhaltsdarstellung in dem angefochtenen Beschluss ohnehin außerstande ist, im Rechtsbeschwerdeverfahren zu prüfen, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemessen an den Maßstäben des § 116 StVollzG zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Der Vollzugsanstalt steht nämlich schon bei der Ausgestaltung des Einkaufsangebots, das nach § 59 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt, ein Ermessen zu (vgl. Nestler in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt F Rdn. 10; Knauer, in Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG 7. Aufl., Teil II § 53 LandesR Rdn. 12). Gleiches gilt, soweit einem Gefangenen im Einzelfall gestattet wird, andere Gegenstände als jene aus dem üblichen Angebot zu erwerben (vgl. Nestler a.a.O. Rdn. 11).

Soweit der Vollzugsanstalt ein Ermessen zusteht, darf die Strafvollstreckungskammer dieses nach § 115

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkt überprüfen, nämlich darauf, ob die Entscheidung der Behörde deshalb rechtswidrig ist, weil sie die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 — 5 AR (Vs) 32/81 - juris Rdn. 11 = BGHSt 30, 320; Senat, Beschlüsse vom 12. Februar 2019 - 5 Ws 4/19 Vollz -, 31. Januar 2019-5 Ws 149/18 Vollz - und 22. August 2016 a.a.O. juris Rdn. 16). Etwas anderes gilt nur, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist, so dass nur noch eine Entscheidung in der Sache möglich ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008 — 1 Ws 220/08 — juris Rdn. 12). Die Voraussetzungen eines solchen Ausnahmefalls sind bei der mengenmäßigen Beschränkung des Einkaufs jedoch - soweit sich dies den getroffenen Feststellungen entnehmen lässt - nicht erfüllt.

Die Überprüfung der Ermessensentscheidung hat sich regelmäßig nur auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die

angefochtene Entscheidung beruht. Es ist der Strafvollstreckungskammer verwehrt, die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde durch Hinzufügen weiterer, von dieser zunächst nicht berücksichtigter Gründe nachzubessern (vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019 a.a.O., 22. August 2016 a.a.O. Rdn. 17 und 18. August 2016 a.a.O. Rdn. 11) oder ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen (vgl. BGH a.a.O.; Senat, Beschluss vom 31. Januar 2019 a.a.O. und 8. Januar 2019-5 Ws 94/18 Vollz -).

Ob sich die Strafvollstreckungskammer hieran gehalten hat, ist nicht nachvollziehbar, weil der angefochtene Beschluss weder in den Feststellungen noch in der rechtlichen Würdigung eine klare Trennung zwischen der Begründung der vom Antragsteller beanstandeten Versagung zusätzlicher Einkaufsmöglichkeiten und dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erkennen lässt.

Den Beschlussgründen lassen sich zwar allgemeine Regelungen und Erwägungen zur Beschränkung des Einkaufs entnehmen, insbesondere dass alle Gefangenen in der Teilanstalt II

der Justizvollzugsanstalt Tegel seit November 2018 pro Einkauf nur noch höchstens ein Kilogramm Frischfleisch und zwei Packungen (z.B.) Tiefkühlfleisch erwerben dürfen, weil die Kühlfachkapazitäten in der Teilanstalt derart begrenzt sind, dass sich zwei Gefangene ein Kühlfach zu teilen haben. Wenn diese Regel als solche mit einem Antrag nach § 109 StVollzG auch nicht anfechtbar ist, weil es sich angesichts des unbestimmten Adressatenkreises nicht um eine Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt (vgl. Senat, Beschluss vom 29. September 2016-5 Ws 101/16 Vollz - zur Ausstellung von Besuchsscheinen), ist sie jedoch inzident zu prüfen, wenn sich der Antragsteller - wie vorliegend - gegen eine aufgrund der allgemeinen Regel getroffene Maßnahme wendet (vgl. Arloth Krä, StVollzG 4. Aufl., § 109 Rdn. 10). Ob die Strafvollstreckungskammer die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt bei der allgemeinen Festsetzung der Einkaufsmodalitäten rechtsfehlerfrei geprüft hat, vermag der Senat allerdings schon deswegen nicht zu beurteilen, weil sich aus den Feststellungen in der angefochtenen

ANZEIGE

HORN & ENGEL
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN
FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10
E-MAIL: INFO@HORNUNDENGEL.DE
HOMEPAGE: WWW.HORNUNDENGEL.DE





RECHT

KURZ GESPROCHEN

Entscheidung nicht ergibt, wie oft die Gefangenen einkaufen dürfen und welche konkreten Gründe tatsächlich zu der mengenmäßigen Beschränkung des Fleischeinkaufs im November 2018 geführt haben.

Aus den Beschlussgründen geht weiter hervor, dass der Antrag des Gefangenen vom 8. November 2018, ihm den Einkauf von zwei Kilogramm Frischfleisch zu erlauben, von der Vollzugsanstalt am 14. November 2018 mündlich abgelehnt worden ist. Welche Gründe die Vollzugsbehörde dabei veranlasst haben, dem Antragsteller die begehrte Erlaubnis zu versagen, ergibt sich aus dem Beschluss ebenfalls nicht. Soweit die Strafvollstreckungskammer die im gerichtlichen Verfahren von der Justizvollzugsanstalt vertretene (allgemeine) Auffassung, es sei aus „organisatorischen, hygienischen und gesundheitsrelevanten Gründen“ nicht möglich, jedem Inhaftierten der Teilanstalt II den unbegrenzten Erwerb von Frischfleisch zu ermöglichen, wiedergegeben hat, reicht dies nicht aus, weil unklar bleibt, inwieweit diese Erwägungen bereits der Antragsablehnung am 14. November 2018 zugrunde lagen. Gleiches gilt hinsichtlich der Überlegungen der Strafvollstreckungskammer, inwieweit der maßvolle Verzehr von Fleisch- und Wurstwaren die Resozialisierung des Gefangenen zu fördern geeignet ist.

2. Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen

des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (vgl. Senat, Beschlüsse vom 7. März 2019 a.a.O., 22. August 2016 a.a.O. Rdn. 18 und 18. August 2016 a.a.O. Rdn. 12).

3. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und mangels Spruchreife an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 StVollzG). Einer Entscheidung über die erhobenen Verfahrensrügen bedurfte es nicht.

lichtblick Kommentar

Leider ist dieser Beschluss noch nicht ganz in trockenen Tüchern, denn der Beschluß geht nun zur Neubescheidung zurück an die Strafvollstreckungskammer (StVK). Die Frage die sich nun stellt ist ... wird die StVK Ihre Fehler korrigieren oder nicht. Zumindest zeigt der Beschluß des Kammergerichts, wie ungeprüft die StVKen die nicht nur teilweise recht widersprüchlichen, wenn nicht sogar frei erfundenen Stellungnahmen der JVA Tegel übernehmen und daraus teils absurde Beschlüsse basteln. Letztendlich zeigt es aber auch, dass es für Inhaftierte doch möglich ist sich gegen Rechtsbeugung und Willkür zu wehren. Also liebe eingesperrte Leidensgenossen immer nach dem Motto... nicht unterkriegen lassen und **NIE** aufgeben. ■

LG Berlin 588 StVK 122/18 Vollz vom 21.06.2019 Neubescheidung für Lockerungen

Hat die 88. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch die Richterin N. als Einzelrichterin am 21. Juni 2019 beschlossen:

Der Vollstreckungsschuldnerin wird für den Fall, dass sie den Vollstreckungsschuldner nicht zur Frage der Gewährung von Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gem. § 42 StVollzG Bln unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts aus dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 6. März 2019 zum Az. 588 122/18 Vollz bis zum 19. Juli 2019 neu bescheidet, ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Kosten des Verfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Vollstreckungsgläubigers fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe

I.

Der am 3. Juni 2019 beim Landgericht Berlin eingegangene Antrag,

die Vollstreckungsschuldnerin unter Androhung eines Zwangsgelds von 5.000 Euro zu verpflichten, den Vollstreckungsgegner gemäß Beschluss vom 6. März 2019 - 588 StVK. 122/18 Vollz - neu zu bescheiden, wobei die Frist zur Neubescheidung auf maximal 14 Tage zu setzen ist, ist zulässig und im sich aus dem Tenor

RECHT

KURZ GESPROCHEN



ergebenden Umfang begründet.

II.

1. Rechtsgrundlage für die beantragte Vollstreckungsmaßnahme ist § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Bund) i.V.m. § 172 VwGO. Danach kann das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, wenn die Behörde u.a. im Fall des § 115 Abs. 4 StVollzG (Bund) der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Insbesondere ist der Beschluss vom 6. März 2019 seit dem 12. April 2019 rechtskräftig. Der Bescheidungsbeschluss wurde der Vollstreckungsschuldnerin, die dagegen kein Rechtsmittel eingelegt hat, am 12. März 2019 zugestellt.

Auch ist der Vollstreckungsantrag nicht verfrüht gestellt. Zwar ist die Frage, wann der Vollstreckungsgläubiger berechtigt ist, einen Antrag auf Vollstreckung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils und damit auch einer Entscheidung des Gerichts nach dem StVollzG (Bund) zu stellen, im Gesetz nicht geregelt. In der Rechtsprechung ist jedoch allgemein anerkannt, dass der Vollstreckungsschuldnerin Gelegenheit zu geben ist, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden, und dass der Vollstreckungsschuldner ihr hierzu eine angemessene Frist einräumen muss, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (so BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 1998 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 11; BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember

1968— 1 WB 31/68—, NJW 1969, 476, 477). In Fällen der Vollstreckung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils und wie hier einer Entscheidung des Gerichts nach dem StVollzG (Bund) beginnt diese Frist frühestens mit der Kenntnis der Vollstreckungsschuldnerin von der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gerichts zu laufen. Angesichts dessen, dass der Vollstreckungsgläubiger bereits mit Antrag vom 12. April 2019 einen Vollstreckungsantrag gestellt hatte, den die Kammer mit der erst am 12. April 2019 eingetretenen Rechtskraft durch Beschluss vom 17. April 2019 als verfrüht abgelehnt hatte, und der Vollstreckungsschuldnerin eine Frist von sechs Wochen zugebilligt hatte, ist zwischenzeitlich eine angemessene Frist für die Neubescheidung verstrichen.

Hierbei ist für hiesiges Vollstreckungsverfahren unbeachtlich, dass der Beschluss vom 15. Mai 2019 im Parallelverfahren zum Az. 588 StVK 294/18 Vollz, der die Vollzugsplanfortschreibung vom 12. Dezember 2018 betrifft und durch den die Vollstreckungsschuldnerin ebenfalls zur teilweisen Neubescheidung verpflichtet wurde, noch nicht rechtskräftig ist. Auch wenn es sinnvoll wäre, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten, da die dort aufgeworfenen Fragen für eine Neubescheidung von Relevanz sind, ändert dies jedoch nichts an der Tatsache, dass der Beschluss vom 6. März 2019 rechtskräftig ist. Allein auf diesen kommt es vorliegend an.

3. Die Vollstreckungsschuldnerin hat ihre Verpflichtung aus dem Beschluss vom 6. März 2019, über die Frage der Gewährung von Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gem. § 42 StVollzG Bln unter Beachtung der

Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, nicht erfüllt. Sie hat den Vollzugsplan seit diesem Beschluss nicht fortgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Neubescheidung aus dem Beschluss vom 6. März 2019 ist auch nicht deshalb entfallen, weil die Vollstreckungsschuldnerin bereits am 12. Dezember 2018 eine neue Vollzugsplanfortschreibung als Nachfolger der im Verfahren zum Az. 588 StVK 122/18 Vollz angegriffenen Vollzugsplanfortschreibung vom 15. Mai 2018 erlassen hatte. Denn die Vollzugsplanfortschreibung vom 12. Dezember 2018 konnte die Rechtsauffassung des Gerichts, die ihr zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, gar nicht berücksichtigen.

4. Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds von 1.000 Euro erscheint angemessen, um der Vollstreckungsschuldnerin hinreichend Veranlassung zu geben, ihrer Neubescheidungsverpflichtung nunmehr nachzukommen.

Die gesetzte Frist von vier Wochen berücksichtigt einerseits, dass die Vollstreckungsschuldnerin vor der Fortschreibung der Vollzugsplanung gegebenenfalls eine weitere Vollzugsplan-Konferenz durchzuführen hat, obwohl bereits am 17. Mai 2019 eine solche stattgefunden hat. Die in dem Antrag des Vollstreckungsgläubigers vorgeschlagene Frist von zwei Wochen wäre deshalb kaum einzuhalten. Andererseits spricht gegen die Einräumung einer noch längeren Frist, dass bei Entscheidungen - wie hier -, die unmittelbar oder mittelbar die Gewährung von Lockerungen betreffen, mit Rücksicht auf die Bedeutung solcher Entscheidungen für die Resozialisierung oder Erhaltung der Lebensfähigkeit



RECHT

KURZ GESPROCHEN

des Gefangenen besonderer Anlass zu zügiger Bearbeitung besteht. Ist sie - wie hier - sogar zur Neubescheidung verpflichtet, ist in erhöhtem Maß Beschleunigung geboten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25. September 2013 —2BvR 1582/13 -, juris Rn. 2). Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die Vollstreckungsschuldnerin grundsätzlich alle sechs Monate zur Fortschreibung der Vollzugsplanung verpflichtet ist (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 StVollzG Bln) und seit der letzten Fortschreibung mittlerweile mehr als sechs Monate vergangen sind. Angesichts dessen ist es ihr zuzumuten, das Verfahren mit allem Nachdruck und Einsatz voranzutreiben.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO und folgt dem Ergebnis der Sache. Dem Vollstreckungsgläubiger waren die vollen Kosten zuzusprechen, da er nur unwesentlich in der Sache unterlegen ist.

Die Festsetzung eines Streitwertes entfällt, da lediglich eine streitwertunabhängige feste Gerichtsgebühr analog nach Nr. 5301 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) entsteht.

lichtblick Kommentar

Deutlicher kann die Renitenz der Vollzugsbehörde gar nicht veranschaulicht werden. Da muss erst ein Gericht ein Zwangsgeld androhen, damit die Anstalt ihre Arbeit ordentlich und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben macht. Ein Vorbild für Gesetzestreue und Rechtschaffenheit sieht anders aus. ■

LG Koblenz

7c StVK 90/19

vom 07.06.2019

Videotextverbot

Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer Diez (StVollzG) des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Amtsgericht am 07.06.2019 beschlossen:

1. Die Maßnahme der Antragsgegnerin vom 18.02.2019 - Abschaltung des Teletextes von ARD, ZDF, 3Sat, SWR, Arte, HR, Phoenix, WDR, NDR, RBB sowie MDR - wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller den Teletextempfang der Sender ARD, ZDF, 3Sat, SWR, Arte, HR, Phoenix, WDR, NDR, RBB sowie MDR zu ermöglichen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden von der Staatskasse getragen.

3. Der Geschäftswert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine zeitige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez.

Am 18.02.2019 wurde ihm der Teletext von ARD, ZDF, 3Sat, SWR, Arte, HR, Phoenix, WDR, NDR, RBB sowie MDR durch die Antragsgegnerin mit einer technischen Vorrichtung entzogen.

Der Antragsteller begehrt weiterhin, sich aus diesen Quellen zu informieren.

Die Kammer hat zunächst im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsver-

fahrens (Az. 7c StVK 89/19) mit Beschluss vom 28.02.2019 entschieden, dass der Vollzug der Maßnahme Entzug des Teletextes für die vorgenannten Sender bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt wird.

Beim hiesigen Verfahren handelt es sich um das Hauptsacheverfahren.

Der Antragsteller begehrt, sich weiterhin durch den Teletext zu informieren und sieht sich durch den Entzug in seinen Rechten verletzt und beschwert.

Er beantragt - sachdienlich ausgelegt -, die Maßnahme der Antragsgegnerin vom 18.02.2019 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm den Empfang des Teletextes von ARD, ZDF, 3Sat, SWR, Arte, HR, Phoenix, WDR, NDR, RBB sowie MDR zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass der Entzug des Teletextes auf ein Schreiben des Ministeriums vom 22.11.2018 beruht, durch welches gebeten wurde, die Videotextfunktion zentral seitens der Anstalt oder des Anbieters abzuschalten, weil es in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes einen Vorfall gegeben habe, der Anlass dazu gebe.

In der Folge des vorgenannten Schreibens sei für die gesamte Anstalt am 18.02.2019 der Empfang von Videotext zentral über den TV-Anbieter TKN abgestellt worden. Eine Deaktivierung der Einspeisung des Videotextes bei Empfangsgeräten einzelner Gefangener oder Untergebrachter sei

RECHT

KURZ GESPROCHEN



nicht möglich. Es handele sich um eine Maßnahme, die für die Gesamtheit der Gefangenen und Untergebrachten zu betrachten sei. Eine abstrakte Gefährdung sei insoweit ausreichend.

Eine solche abstrakte Gefährdung liegt auch vor, da die Möglichkeit bestehe, mit Hilfe der Videotextfunktion auf dem Weg über sogenannte Chatrooms verschiedener Fernsehsender unmittelbar auf dem Fernsehbildschirm Textnachrichten zu empfangen und zu lesen, die Außenstehende von Mobiltelefonen jederzeit und anonym direkt dorthin versenden können. Dadurch könnten unkontrolliert beliebige Nachrichten, beispielsweise auch Informationen über Fluchtmöglichkeiten oder Sicherheitseinrichtungen der Anstalt übermittelt werden.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Sendern gebe es bei ARD oder Phoenix beispielsweise zu bestimmten Sendezeiten (beispielsweise Tatort) die Möglichkeit, über Twitter Nachrichten zu versenden, die dann im Videotext als Tweets mit dem Hashtag eingeblendet würden. Obwohl die Beiträge nicht automatisch erscheinen, sondern vielmehr von der Videotextredaktion ausgewählt würden, sei nicht ausgeschlossen, dass solche Beiträge eingeblendet würden.

Insgesamt sei daher auch der Entzug des Videotextes von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Sendern gerechtfertigt. Die Antragsgegnerin weist in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich darauf hin, dass es technisch grundsätzlich möglich sei, den Videotext von öffentlich-rechtlichen Sendern auch einzeln einzuspeisen (Stellungnahme vom 24.04.2019, Blatt 18 der Akte).

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Antragschrift vom 19.02.2019 (Blatt 1 ff. der Akte), die Erwiderung vom 20.03.2019 (Blatt 4 ff. der Akte), die weitere Stellungnahme des Antragstellers vom 28.03.2019 (Blatt 16 ff. der Akte), die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 24.04.2019 (Blatt 18 ff. der Akte) und vom 29.04.2019 (Blatt 21 ff. der Akte) sowie die Stellungnahme des Antragstellers vom 15.05.2019 (Blatt 23 ff. der Akte) und vom 22.05.2019 (Blatt 24 ff. der Akte) Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag des Antragstellers ist begründet.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller zunächst uneingeschränkt den Teletext zur Verfügung gestellt. Der von ihr vorgenommene Entzug des Teletextes ist rechtlich betrachtet der Widerruf einer begünstigenden Maßnahmen gem. § 101 des Landesjustizvollzugsgesetzes. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift können rechtmäßige Maßnahmen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur dann widerrufen werden, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahme hätte unterbleiben können, die Maßnahme missbraucht werde oder Weisungen nicht befolgt werden. Nach Abs. 4 der Vorschrift können begünstigende Maßnahmen nach den Absätzen 2 oder 3 dabei nur dann aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahme überwiegen. Davon ist nur dann auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen kommt ein Widerruf der begünstigenden Maßnahme - Gewährung des Empfanges von Teletext - für die Zukunft nicht in Betracht.

Es erscheint bereits äußerst fragwürdig, ob die Voraussetzungen des § 101 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes vorliegen. Die Problematik der Übermittlung von Nachrichten über sogenannte Chatrooms in Justizvollzugsanstalten ist bereits lange bekannt. So stammt die von der Antragsgegnerin selbst zitierte Entscheidung des OLG Celle aus dem Jahr 2001 (!). Es kann daher bereits schwerlich davon gesprochen, dass die Maßnahme „aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände“ (§ 101 Abs. 3 Nr. 1 des Landesjustizvollzugsgesetzes) hätte unterbleiben können. Diese Bewertung gilt nach Auffassung der Kammer umso mehr, als die Kammer zwingend davon, ausgeht, dass den Fachleuten im Ministerium und bei der Antragsgegnerin die Problematik aufgrund ihrer Spezialisierung und ihrer täglichen Arbeit mit Strafvollzugsfragen seit langem bekannt war. Es ist für die Kammer schlechterdings unvorstellbar, dass sämtliche Fachleute im Ministerium und bei der Antragsgegnerin diese Problematik nicht kannten.

Die weiteren Voraussetzungen des § 101 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes - ein Missbrauch der Maßnahme oder des Nichtbefolgens von Weisungen - liegen offensichtlich nicht vor. Es spricht bei dieser Sachlage bereits Vieles dafür, dass bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des § 101 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes nicht erfüllt sind (anders OLG Koblenz, Beschluss vom 15.04.2019,



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Az.: 2 Ws 131/19, wobei hinsichtlich der nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstände allerdings wohl auf den konkreten Vorfall des Missbrauchs in einer rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt abgestellt wird, obwohl die abstrakte Möglichkeit des Missbrauchs maßgeblich sein dürfte).

Im Ergebnis kann letztlich allerdings dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 101 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes vorliegen. Dann jedenfalls ist die Aufhebung der Maßnahme nicht unerlässlich, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten (§ 101 Abs. 4 S. 2 LJVollzG).

Der Antragsteller begehrt lediglich und ausschließlich, ihm den Teletext der öffentlich-rechtlichen Sender ARD, ZDF, 3Sat, SWR, Arte, HR, Phoenix, WDR, NDR, RBB sowie MDR wieder freizuschalten. In diesen öffentlich-rechtlichen Sendern gibt es keinerlei Chatrooms. Es ist daher bei den öffentlich-rechtlichen Sendern gerade nicht möglich, dass unkontrolliert be-

liebige Nachrichten zwischen verschiedenen Personen ausgetauscht werden können.

Nachvollziehbare Gründe, den Teletext in Bezug auf öffentlich-rechtliche Sender einzuschränken, bestehen daher unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Informationsfreiheit des Antragstellers nicht.

Soweit die Antragsgegnerin vorgetragen hat, es gebe bei ARD und Phoenix zu bestimmten Sendezeiten die Möglichkeit, über Twitter Nachrichten zu versenden, die dann im Videotext als Tweets mit dem Hashtag eingeblendet würden, ist dies in keiner Weise mit der Absendung unkontrolliert vieler und beliebiger Nachrichten in Chatrooms vergleichbar. Es ist für die Kammer schlicht unvorstellbar und von der Antragsgegnerin in bezeichnender Weise auch nicht näher vorgetragen worden, wie durch einen einzigen Tweet oder auch mehrere Tweets, ohne die Möglichkeit der Absprache, eine Gefahrensituation in der Anstalt herbeigeführt werden soll. In diesem Zusammenhang

ist weiter zu berücksichtigen, dass die Tweets nicht automatisch in den Videotext eingespielt werden, sondern vielmehr von der Videotextredaktion ausgewählt werden. Eine echte Gefahrensituation im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Teletexte besteht damit nach Auffassung der Kammer auch dann nicht, wenn man die Möglichkeit berücksichtigt, im Einzelfall über Twitter Nachrichten zu versenden.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Möglichkeit, über Twitter Nachrichten zu versenden, auch nach der Stellungnahme der Antragsgegnerin nur bei ARD und Phoenix besteht und damit bereits keine sachliche Rechtfertigung für den Entzug des kompletten Videotextes aller öffentlich-rechtlicher Sender besteht.

Insgesamt sind nach alledem keine sachlichen Gründe erkennbar und schon gar nicht ist ersichtlich, dass der Entzug des Videotextes für öffentlich-rechtliche Sender unerlässlich ist, um die Sicherheit der

ANZEIGE

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren |
Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Anstalt zu gewährleisten. Die Verwirklichung des Grundrechtes der Informationsfreiheit des Antragstellers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz durfte daher von der Antragsgegnerin nicht in der geschehenen Art und Weise eingeschränkt werden.

Soweit das Oberlandesgericht Koblenz in dem vorgenannten Beschluss vom 15.04.2019 den Entzug des Videotextes auch von öffentlich-rechtlichen Sendern als rechtmäßig erachtet hat, betraf dieser Fall offensichtlich einen Sachverhalt, der in technischer Hinsicht anders gelagert war. Nach den Entscheidungsgründen (Randnr. 13 der, Entscheidung, zitiert nach Juris) war das Begehren des dortigen Antragstellers, ihm den Empfang von Videotexten bestimmter Sender ohne Chaffunktion zu ermöglichen, technisch nicht ausführbar. Hier verhält sich die Sache allerdings anders.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2019 (Blatt

18 der Akte) ausdrücklich vorgetragen, dass der Videotext von öffentlich-rechtlichen Sendern auch technisch einzeln eingespeist werden kann. Die Gewährung des Teletextes der öffentlich-rechtlichen Sender scheidet daher nicht an der fehlenden technischen Ausführbarkeit.

Die hiesige Entscheidung steht daher ausdrücklich nicht im Widerspruch zur vorgenannten Entscheidung des OLG Koblenz, da der Sachverhalt gerade nicht identisch gelagert ist.

Ein maßgeblicher Kontrollaufwand - insbesondere ein nicht hinzunehmender - durch die Antragsgegnerin entsteht bei Gewährung des Teletextes von öffentlich-rechtlichen Sendern ebenfalls nicht, da diese keine Chatrooms zur Verfügung stellen.

Insgesamt sind daher keinerlei Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf Informationsfreiheit des

Antragstellers in der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Art und Weise zu beeinträchtigen.

Dem Antrag des Antragstellers war vor diesem Hintergrund zu entsprechen. Die Kostenentscheidung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG.

lichtblick Kommentar

Glückwunsch an den Inhaftierten, wobei es schon an Hinterlist grenzt eine derart mental wehrlose Anstaltsleitung so zu überfordern. Zur Verteidigung könnte angeführt werden, dass aufgrund des Personal mangels, seit Erfindung des Videotextes im Ruhestand befindliche Beamte reaktiviert werden mussten. Das ist aber im Justizministerium Rheinland-Pfalz, bei der rasenden Weiterentwicklung eines wissenbasierten und humanen Strafvollzuges, nicht aufgefallen. ■

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27
10707 Berlin

Mail: info@ra-konczalla.de

Tel: 030-884 834 0
Fax: 030-324 000 5

www.ra-konczalla.de

ER SUCHT SIE

Thorsten 39/185/80

Ich bin 39 und 185 groß, bin Humorvoll und ehrlich. Ich suche auf diesem Weg eine nette Sie für netten BK oder auch mehr. Dein Alter spielt keine Rolle. Bin bis 2021 inhaftiert und bin daher für alles offen. Also melde dich.

Chiffre 319001

x

Ich 34/180/85

schlank, blond und blaue Augen, noch bis Mitte 2020 in Bayern inhaftiert, suche Sie zwischen 25-35 für BK. Antwort mit Bild 100% Garantie

Chiffre 319002

x

Ich 31/188/95 suche

auf diesem Wege eine nette Sie zwischen 20-40 Jahre für sehr aufregenden Briefkontakt. Später kann auch mehr daraus werden. ich beantworte alle Briefe zu 100% Ich bin noch bis 9/2021 im Staatshotel.

Chiffre 319003

x

Junger Mann, 26 Jahre

Blond, Löwe, Tätowierter und trainierter Körper mit alten Werten im Herzen. Grünbraune leuchtende Augen. Wenn dein Leben auch auf diesem Fundament gebaut ist, schnapp dir einen Stift, geh das Risiko ein und schreib mir ein paar Zeilen. Bei Foto 100%ige Antwort.

Chiffre 319004

x

Ich 51/171 blaue Augen

und dunkle Haare suche eine Sie für interessanten BK. Bist du aufgeschlossen, offen und ehrlich? Hast du Lust der Langeweile zu entfliehen? Mit mir kann

man über viele Themen schreiben. Ich beantworte alle Interessanten Briefe.

Chiffre 319005

x

Er 26/183/82 korrupter

Jurist aus Hamburg, residiert z.Zt. im Hotel Gitterblick, sucht Sie 18-34 J für heißen Briefkontakt. Bei Sympathie sind persönliche Treffen möglich. Antwort bitte mit Bild und kleinen Beschreibungen.

Chiffre 319006

x

Nicaraguaner 33/170/65

romantisch und liebevoll sucht gleichgesinnte Sie von 35 – 55 Jahren für Briefkontakt und mehr. Bin seit 12 J. in Haft (LL), spreche deutsch und Tegel, liebe die Natur & die Küche. Bitte schreib mir – kein Brief bleibt unbeantwortet.

Chiffre 319007

x

Netter Türke

43/187/90 mit grünen Augen und dunkelblondem Haar sucht Niveauvolle Sie. Bin bis 2022 in Berlin in Haft. Wenn du eine interessante Bekanntschaft suchst, dann melde dich.

Chiffre 319008

x

Patrick 31/190/96

trainiert, tätowiert, bis 2020 in Thüringen Inhaftiert, suche nette BK zwischen 20 u. 35 J. um den Alltag zu entfliehen und ggf. mehr. Du bist treu, ehrlich und Loyal? Dann ran an den Stift. Antworte zu 100% gern mit Bild!

Chiffre 319009

x

Benni 39/178/110kg

sucht treues deutsches Herz von 35 – 45 Jahren. Ich bin

sportlich, ein von Kopf bis Fuß tätowierter Kraftsportler der gern Deutschrock aber auch Metal hört. Liebevoll und durchgeknallt sucht dich! Ach ja, zwischenzeitlich noch in Haft! Mit Bild 100% Antwort.

Chiffre 319010

x

48 Jähriger SVer

sucht eine Freundin zum hegen, pflegen, Nieten und nageln. Ich komme aus Rosdorf und beantworte jede Zuschrift.

Chiffre 319011

x

Wo ist Sie?

Wo ist die Lady mit Stil und Niveau, die sich mit einer Farbbombe bewaffnet und meinen schwarz-weißen Alltag im Staatszirkus bunt erscheinen lässt? Trau dich und lass die Bombe fallen. Bin 37, sympathischer Typ und offen für Alles.

Chiffre 319012

x

Ich 51/175/75

suche einen warmherzigen und niveauvollen Briefkontakt. Ich bin ein romantischer Rockertyp mit langer, schwarzer Mähne, besitze gute Umgangsformen und ein gepflegtes Äußeres mit Stil. Alter & Nationalität sind zweitrangig, bei Sympathie ist vieles möglich, würde mich auf einen langen Brief von dir freuen. Jede Zuschrift (gerne mit Bild) wird beantwortet.

Chiffre 319013

x

Mein Name ist Heiko.

Ich bin 53 Jahre, 185 groß, sportlich und suche eine Frau zwischen 53 – 60 Jahre

Chiffre 319014

x

Du hast nur ein Leben, sollte dieses nicht so schön wie möglich sein? Ich denke, auf jeden Fall. Und damit das auch zur Realität wird möchte ich für dich da sein! In jeder Hinsicht. Schreib mir, du hast nicht zu verlieren. Ich 36 sehr attraktiv und für jeden Spaß zu haben, ehrlich, besonders, finanziell unabhängig, sucht dich, humor, frech+lieb, offen, sexy! 100% Antwort mit Bild.

Chiffre 319015

x

Ein Hesse in RCP

noch bis 20/21 sucht lieben netten Kontakt zw. 22-36. Ehrlichkeit und Loyalität vorausgesetzt. Rette mich und mach das Leben bunter. Trau dich. Freue mich auf Zuschriften egal woher. Gern mit Bild.

Chiffre 319016

x

Hey Mädels

ich bin der Serkan, 25Jahre als und suche dich für BK oder mehr. Bin inhaftiert in der Nähe von Stuttgart. Nationalität und Alter ist Nebensache. Ich beantworte jede Zuschrift zu 100% Gerne auch mit Bild (Bin kein Sexualstraftäter).

Chiffre 319017

x

Joker, Frankfurt,

sitzt hier und langweilt sich zu Tode. Also Mädels setzt euch auf den Arsch und schreibt mir, aber zackig, das geht auch (k)nackig. Freu mich auf Post.

Chiffre 319018

x

Ich 34/188/92

mach zur Zeit Urlaub. Möchte aber vielleicht nach dem Urlaub mein Leben leben – vielleicht mit dir.

Bist du ehrlich Cool, dann schreib. Alle Briefe werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 319019

x

Ich 33/177/73

suche auf diesem Wege BK zu Frauen zw. 25 – 40 um gemeinsam die Langeweile zu töten. Ich habe grün-graue Augen, braune Haare und einige Tattoos. Um mehr zu erfahren musst du mir schon schreiben. Mit Bild 100% Antwortgarantie, bei den anderen überlege ich es mir, wenn du mich überzeugst.

Chiffre 319020

x

Ich bin Cosmo,

34/171 DJ & Producer aus Dortmund. Bin Sportlich, mit braune kurze Haare und braune Augen. Ich suche auf diesem Wege eine F. die Lust auf BK & vielleicht mehr hat. Wenn du ehrlich & loyal bist bringe ich dir Farbe in den grauen Haftalltag. Briefe werden werden von mir zu 100% beantwortet.

Chiffre 319021

x

Sandro 25,

suche eine nette Sie zw. 18-30 J. für BK, bin für alles offen. Die Langeweile treibt mich hier her da ich sehr gerne schreibe. Beantworte alle Zuschriften zu 100% gerne auch mit Foto.

Chiffre 319022

x

Daniel 29/181/78

tätowierter, sportbegeisterter, ehrlicher, treuer & loyaler, lustiger Mann sucht nette, hübsche, treue, ehrliche & loyale Frau zw. 20 – 35 zum kennenlernen. Bei Sympathie auch mehr. Ein Bild wäre nett, ist aber kein muss. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 319023

x

Richie aus Bayern

41/183 sportlich mit Stil & Verstand, selbstbewusst und Temperamentvoll, suche eine nette Frau für Briefkontakt und Gedankenaustausch, vielleicht auch mehr. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 319024

x

Karsten 35/186/80

tätowiert, ist auf der Suche nach netten Menschen zum schreiben, um sich den Haftalltag zu versüßen. Nationalität, Alter & Aussehen sind egal, da für mich die inneren Werte zählen. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet.

Chiffre 319025

x

Ich 34 Jahre

derzeit inhaftiert suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche, offene, humor –und vertrauensvolle Sie für BK. Und wenn es passt v ielleicht auch mehr. Fühlst du dich angesprochen, dann greif zum Stift und schreibe mir. Ich warte und würde mich freuen! 100% Antwort!

Chiffre 319026

x

>WANTED W<

Ohne Worte

Chiffre 319027

x

Alex 40/175/78

bin seit einiger Zeit inhaftiert. Suche auf diesem Wege eine Frau, die mich versteht und akzeptiert wie ich bin. Habe braun-grüne Augen, bin sportlich, voll tätowiert. Bitte nur ernstgemeinte Briefe. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 319028

x

Enno 40/175

humorvoller Berliner sucht netten BK. Sitze derzeitig in MV & suche dich für etwas Abwechslung. Ehrlichkeit wird vorausgesetzt – Humor natürlich auch (=

Chiffre 319029

x

Löwe 43/180/88

d'blond, blaue Augen, aus NRW s. Gitterkäzchen bis 40 für BK, zum beschützen, kennenlernen & vlt. Mehr. Ich schreibe, backe, reise & koche gern, alles am liebsten zu zweit. Wenn du Fantasie,- & humorvoll, ehrlich & treu bist schreib mir. Gib deiner Zukunft einen Schubs & traue dich. Foto gegen Foto.

Chiffre 319030

x



Ich 35/182/84

suche auf diesem Wege eine Bekanntschaft. Noch bis 10/2019 in Haft. Wenn



du dich angesprochen fühlst schreib schnell. Antwort 100% bei sympathie auch eventuell mehr. Bis bald.

Chiffre 319031

x

Manfred 67/176/75

noch bis Mai 2021 in Bützow inhaftiert. Suche eine sexy Frau, gerne jünger, Nationalität egal – für BK. Bin jung geblieben, finanziell unabhängig,



romantisch, humorvoll, gesund und potent. Jeder Brief, gerne auch mit Foto, wird beantwortet.

Chiffre 319032

x

Piter 33/182/90

sucht eine Frau aus Berlin zum kennenlernen. Sie könnte mir für die Verlegung aus Straubing nach Berlin



helfen. Ich bin auf Polen. Wenn du mich sehen und besuchen willst – melde dich. Den Besuch können wir dann in Berlin machen.

Chiffre 319033

x

Ich, 39 Jahre, zZt. MV



suche einen weiblichen

Briefkontakt zum Regelmäßigen Federkrieg. Ich würde mich freuen, wenn sich eine Passende angesprochen fühlt. Ich beantworte stets jede Zuschrift zu 356%

Chiffre 319034

x

Hey Mädels,

Ben 37j./175/M trainierte 99Kg, grün-blaue Augen, kurze Haare, sehr an



Sport interessiert denn ich bin ein Kraftsportler aus Leidenschaft. Suche dich, am liebsten sportinteressiert, lebensfroh mit der Lust auf qualitativen BK. Falls du auch noch eine Weil vor dir hast – melde dich. 100%

Antwort!

Chiffre 319035

x

Ich 45/180/115

suche ein einfachen liebes Weibchen zum schreiben und eventuell auch mehr. Alter und Aussehen egal.



Meine Haft geht bis 2021. Jeder Brief mit Bild wird zu

100% beantwortet.

Chiffre 319036

x

Seit 1 Jahr in Freiheit!

Ich 189/90 suche nach dir um endlich auszukommen.



Ich bin bestens angekommen und würde gerne mit dir in eine Zukunft starten. Bitte melde dich!

Chiffre 319037

x

Sportbegeisteter

34 Jähriger zu Zeit in NRW inhaftiert, sucht



sympathische Dame für Briefkontakt und gegebenenfalls auch mehr. Bitte nur ernst gemeinte Zuschriften mit Foto. Ich antworte garantiert. Jetzt mehr Tattoos und Vollbart aber immer noch trainiert. (=

Chiffre 319038

x

Norman 34/172/68

blonde Haare & gründe Augen. Ich suche eine nette Sie zw. Alter ist egal für BK oder auch mehr. Du solltest ehrlich, treu & liebevoll



sein. Befinde mich zur Zeit in der JVA-Wittich bis 2020. Zuschriften mit Foto werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 319039

x

Bärenpapa 41/178/110

humorvoll, ehrlich, loyal, Single mit großem Bärenherz & Vollbart möchte liebgehabt



werden. ich wurde Gefangen und eingesperrt ohne Liebe und Zuwendung. Möchtest du mir mit lieben Worten mein Her erwärmen, dann warte ich auf Post von dir. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 319040

x

Dima 31/180/83

suche Kontakt zu Frauen zw. 20 – 35 für die Ehrlichkeit und Loyalität mehr sind



als nur Worte. Nach längerer Zeit, anfang 2020 Entlassung! Jedoch breche ich den Kontakt nicht ab und beantworte jeden Brief zu

100%

Chiffre 319041

x

Rolf 66 Jahre.

sucht auf diesem Wege tolerante, vorurteilsfreie



Frau ab 35-50 J. zum aufleben einer Freundschaft und mehr. Bin offen und ehrlich. Zuschrift bitte mit Bild, Garantiert Antwort.

Chiffre 319042

x

Welche Sie

möchte sich gerne die Zeit mit mir „vertreiben“.Bist du



auch „offen“ für alles?? Bis sich die Türen öffnen dauert es noch ein paar Jährchen! Jede Zuschrift wird zu 100% beantwortet, gerne auch mit Bildern.

Chiffre 319043

x

Ich (kein Sexgangster)

suche nette Briefbekannt-

schaften zu vertreter des weiblichen Geschlechts, um die Langeweile zu vertreiben. Da der Knast kein Freizeitpark ist, versuche



ich es mal auf diesem Wege. Vielleicht siehst du das auch so und schreibst mir ein paar Zeilen. Ich beantworte jeden Brief zu 10000%

Chiffre 319044

x

SIE SUCHT IHN



Nette Polin Namens Anna
36 j. 1,60m blonde Haare, blaue Augen. Ich suche gerne einen polnischen Landsmann, mit dem ich humorvolle Briefe wechseln kann. Sitze bis 2023 also melde dich bitte mit Foto. 100% Antwort.

Chiffre 319045

x

S-Ü-D-L-Ä-N-D-E-R-i-N sucht dich zwischen 29 - 35 Du solltest tätowiert, sportlich und auch gerne ein BadBoy sein. Ich würde mich freuen, wenn du mir schreibst. Zuschriften mit Foto beantworte ich zu 197%

Chiffre 319046

x

Ich suche nette Männer



und Frauen im Alter von 18-34 um meinen Haftalltag mit langfristigem Briefkontakt bunter zu gestalten. Ehrlichkeit und Loyalität sollten keine Fremdworte sein. Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 319047

x

Gefangen,

doch mein Herz geht auf Suche! Ich 42/163/75, blond, blaue Augen, im Jailtown gestrandet, s. BK & bei Sympathie auch mehr. Magst du Bikes, bist zwischen 40 und 50, treu, ehrlich, offen, humorvoll, loyal, magst Kinder & Tiere? Ob langes oder kurzes Haar, blond, braun o. schwarz – egal. Freue mich auf post. 100% Antwort.

Chiffre 319048

x

Lina 24/158/56

mache zur Zeit Urlaub auf Staatskosten in Sachsen. Wenn du zw. 30 & 40, liebe- und humorvoll bist, dann schreibe mir. Bin noch bis 2022 inhaftiert. Gerne auch mit Bild.

Chiffre 319049

x

Hey, ich Samira

31/162/Gemütlich gebaut, suche dich, Verbrecher mit Herz. Wenn du ehrlich und sympathisch bist – melde dich. Ich beantworte jeden

Brief. Bei Möglichkeit kann ich auch per Austausch Bilder schicken.

Chiffre 3190450

x

Liebe die Musik

und den Sport (Volleyball). Suche einen netten Mann zw. 25-35 für die Zeit nach meiner Haft (2021), der nicht nur das Eine will. Bin seit 2 Jahren inhaftiert. Freue mich auf Post von euch oder dir. Bei Interesse auch mit Bild.

Chiffre 319051

x

GITTERTAUSCH

Ich bin zur Zeit

in der JVA Meppen-Versen (Niedersachsen)

und suche einen Tausch in die JVA Neumünster bzw. Kiel (Schleswig-Holstein). Entlassungsdatum ist September 2020. Bei Interesse bitte Melden.

Chiffre 319052

x

Bin in der JVA-Zelle inhaftiert und würde gerne nach Sachsen in die JVA-Waldheim (Dresden er Str.1) wegen späteren wohnen wechseln. Bitte melden.

Chiffre 319053

x

BRIEFKONTAKT

0



Ich lache gerne

(wie man auf dem Foto sieht) auch mal über mich selbst. Ich reite auf eigenes Pferd, bin gelernter Koch und Mediengestalter und suche einen Briefkontakt, um die Gitterstäbe ausblenden zu können. Ich freue mich auf deinen Brief, Michael!

Chiffre 319054

x

M 29/180/85

sucht auf diesem Wege nette zuverlässige Brieffreundinnen zwischen 18-30 Jahre für langfristigen Kontakt auch für nach der Haft. Meine Hobbys sind: Pferde, Singen, eigene Lieder schreiben und fotografieren. Ich Schreibe zu 100% zurück.

Chiffre 319055

x

Tinkerbell



35/164/60 sucht Peterpan! Ichsuchenachsympathischen Brieffreundschaften, um mir den langweiligen Haftalltag etwas zu versüßen. Ich bin eine kleine Chaosqueen, lache gerne laut, feier gerne bis zum umfallen und liebe tiefsinnige Gespräche. Ich bin Prinzessin, bester Kumpel und Miststück in einem bunten tätowierten Paket – magst du es aufmachen und schauen was passiert?

Chiffre 319056

x

Ich M/24/180

suche auf diesen Weg eine

nette Sie ab 18 Jahre für BK. Ich sitze noch bis Ende 2022 ein. Ich beantworte jeden Brief zu 100% Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 319057

x

An alle einsamen

Herzen, ich bin auf der Suche nach netten BK, falls es ein paar Crazy Mädels gibt, die auf Tattoos stehen und nichts gegen den Beruf Tätowierer haben können mir gerne schreiben. Foto kann, ist aber kein Muss. Antworte zu 100% bis bald.

Chiffre 319058

x

ER SUCHT IHN

Tom,

offen, ehrlich, lieb und lustig, aber einsam in Bayern in Haft. Suche dich 30 bis 40. Nur Gay, kein Bi gerne Dom. Du suchst älter, dann schreibe mir, freue mich.

Chiffre 319059

x

Ich 48 Jahre

zwei Augen, Nase Mund suche feste Beziehung. Ansehen und Alter sind nicht wichtig, es zählt nur der Charakter. wenn du den hast, schreibe mir. 100% Antwort auf jede Zuschrift.

Chiffre 319060

x

Hallo Jungs.

Einsamer Dennis 27/186/76 noch bis 2024 in der JVA Schwerte, sucht auf

diesem Weg BK und vielleicht auch den richtigen Prinzen. Wenn du zwischen 20 und 40 Jahre alt bist, kannst du mir gerne schreiben. Jeder Brief wird von mir zu 100% beantwortet. Traut euch einfach.

Chiffre 219061

x

Ich (M) 42/187/88

suche einen Prinzen 18-35 Jahre für BK und mehr. Du solltest was besonderes sein. Mach mich neugierig. Foto gibt es gegen Foto. Investiere einen Brief in deine Zukunft. Ich freu mich auf dich.

Chiffre 319062

x

Ich 47/178/82

suche BK oder Mehr zu Männern. Ich bin für alles offen. Bin in der nähe von Stuttgart inhaftiert. Wenn du ehrlich, loyal und genauso einsam bist wie ich, dann würde ich mich über Post von dir freuen.

Chiffre 319063

x

Ich (40)

im Berliner Vollzug suche Ihn für Alles was zusammen Spaß macht. Gerne auch eine Beziehung. Bin spontan & flexibel. Melde dich – gern mit E-Mail oder Rückumschlag/Porto. Die Antwort kommt garantiert!

Chiffre 319064

x

Ich bin (M)

34 Jahre und suche auf diesem Wege

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt



An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin

nette, ehrliche, offene und vertrauensvolle außerdem fantasie- und humorvolle für BK zum kennenlernen. Was sich daraus ergibt wird sich zeigen. Ich bin offen für alles. Fühlst du dich angesprochen? Dann schreib mir einfach. Ich warte auf Post und würde mich freuen. 100% Antwort.

Chiffre 319065
x

Suche Ihn für BK, bin zurzeit in By untergebracht und brauche Abwechslung vom Alltag. Du sportlich und zwischen 18-34 Jahre? Dann melde dich. Alles offen!

Chiffre 319066
x

Kuschelbär 34 Jahre alt sucht netten und süßen Boy bis 36 Jahre für netten Briefkontakt und mehr. Ich bin für alles offen. Wenn du Interesse hast würde ich mich auf Post von dir freuen.

Chiffre 319067
x

Denny 30/202/85 sucht festen Partner zw. 18-40 Ich bin sportlich-schlank, humorvoll, treu, lieb, lustig & derzeit leider noch in Haft! Wenn du auch keine Lust hast alleine zu sein somelde dich bei mir & wir verbringen zusammen Zeit. Ich würde mich freuen, von zu lesen.

Chiffre 319068
x

Hey Jungs, ich 28/183/81 suche kluge, nette sportliche & ehrliche Kerle zw. 18-35 um meinen Haftalltag

interessanter zu gestalten. Bilder von mir gibt es beim Briefkontakt. Bin offen für alles und freue mich auf Post.

Chiffre 319069
x

Hey Jungs, ich 37/190/90 bin in BW im Vollzug & suche jugendlichaussehende Boys 18-30 J., passiv, die sich auch einsam fühlen & es ehrlich meinen. bin sportlich, verschmusst & für jeden Spaß zu haben. bin noch 20 Monate inhaftiert. Bitte mit Bild 100% Antwort.

Chiffre 319070
x

Trullermaus 30/180 Ich suche Sie für ein Briefkontakt. Bin ehrlich treu, sowie Kinderlieb. Wäre schön wenn Du es auch wärst. Bitte mit Foto wenn es geht. 100% zu Antwort.

Chiffre 319071
x

Ich heiße Tanja 35/170/65 Kg. Ich suche eine Frau für Briefkontakt und eventuell auch mehr. Ich bin offen und ehrlich. Lerne mich kennen – es lohnt sich. 100% Antwort.

Chiffre 319072
x

Einsames Blümchen sucht Blumentopf zum wohlfühlen. 28/164/167 zeichne und bastel gerne. Bist du zwischen 28 und 35 würde ich mich freuen,

wenn du dich bei mir meldest. Habe noch fast 2 Jahre zu sitzen. Also bis bald.

Chiffre 319073
x

M 37 Jahre (Bi) suche Bekanntschaften um die Langeweile zu verdrängen. Bei Sympathie auch gerne mehr. Bin für alles offen und für jeden Spaß zu haben. Ich beantworte jede Zuschrift zu 100%

Chiffre 319074
x

Killer aber keine Angst, ich beiße nicht. Ich suche eine nette Sie bis 45 Jahre für Briefkontakt und auch gegebenenfalls mehr. Bitte keine Moralvorträge oder sonstige Niederungen. Bitte mit Bild.

Chiffre 319075
x

Tausend und eine Nacht. (W) 36/156/57 Single und Kinderlos. Suche M für Beziehung nach der Haftzeit. Bitte mit Bild

Chiffre 319076
x

Kunstliebhaber 53 sucht Mona Lisa. Bist du künstlerisch begabt und kreativ? Hast du noch ein Weilchen zu sitzen wie ich? Dann schreib mir. Alter und Nationalität spielen bei mir keine große Rolle.

Chiffre 319077
x

Kleine Maus aus NRW mit Temperament suche Ihn oder Sie für Schriftwechsel.

Chiffre 319078
x

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.



KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI, SothA I + II	Adelgunde Warnhoff
Redaktion der lichtblick	Lennart Lagmöller
Türkische Inhaftierte	Sebastian Fuhrmann
Arabische Inhaftierte	Ferit Çalıřkan
Betriebe, Küchenausschuß	Abdallah Dhayat
TA V	H.-M. Erasmus-Lerosier
Sicherungsverwahrung	Dr. Heike Traub
Einzelprojekte	N.N. Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio
IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auf-
lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-
siert und presserechtlich von Gefangenen
der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-
antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-
den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe
Mauern und durch verriegelte Türen. Die
Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-
stände aufmerksam und kämpft für einen
humanen, sozialstaatlichen und wissens-
basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei
insbesondere für vorrausschauende Resozi-
alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen En-
gagement initiiert der lichtblick „Berüh-
rungen“ zwischen drinnen und draußen
und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist
der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-
fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-
litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

ALLES RUND UM DEN DRUCK
